



ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

der Gemeinde
Söchau



–AUFLAGEENTWURF –
Stand: 04.10.2021

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie

DI Maximilian Pumpernig

Mag. Christine Schwabberger

Mag. Gernot Paar, MSc

8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

060FR20

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME.....	2
1.1 Allgemeines zur Gemeinde Söchau	2
1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	4
1.3 Beschreibung der Ortsteile	5
1.3.1 KG Aschbach.....	5
1.3.2 KG Kohlgraben.....	5
1.3.3 KG Ruppersdorf	6
1.3.4 KG Söchau	7
1.3.5 KG Tautendorf.....	8
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN.....	9
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN.....	9
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00.....	9
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012).....	9
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“ (LGBl. Nr. 86/2016)	9
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung.....	15
2.1.5 SAPRO Windenergie	15
2.1.6 PV Freiflächenanlagen	15
2.2 Siedlungsschwerpunkte.....	27
2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO	27
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung.....	27
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	28
2.2.4 Entwicklungsgrenzen.....	31
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	33
3.1 Naturraum und Umwelt	33
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention.....	33
3.1.2 Gewässer	34
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	37
3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde	39
3.1.5 Klima	39
3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	40
3.1.7 Lärm	40
3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.....	40
3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan.....	42
3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete	45
3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	45
3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen	46
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Oststeiermark	48
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft	48
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen.....	49
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung	49
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz	50
3.3.4 Haushalte und Wohnungen	51
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung.....	51

3.3.6	Soziale Infrastruktur	52
3.4	Wirtschaft	54
3.4.1	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt.....	54
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft	58
3.4.3	Industrie und produzierendes Gewerbe	59
3.4.4	Dienstleistungen	59
3.4.5	Tourismus	59
3.5	Technische Infrastruktur.....	60
3.5.1	Abwasserbeseitigung.....	60
3.5.2	öffentliche Gebäude	60
3.5.3	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	60
3.5.4	Wasserbetrieb.....	60
3.6	Verkehr.....	60
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	60
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV)	61
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR VORGESEHENE ANPASSUNGEN/ÄNDERUNGEN	63
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung	63
4.1.1	Vergleich mit dem bisherigen Entwicklungsplan	63
4.1.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	64
4.2	Geänderte Planungsvoraussetzungen	65
4.2.1	Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark.....	65
4.2.2	Stmk. Planzeichenverordnung 2016.....	66
4.2.3	Bauwunschartfrage/Abfrage der Planungsinteressen	67
4.2.4	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	67
4.2.5	Stmk. Raumordnungsgesetz.....	67
4.2.6	Photovoltaik-Freiflächenanlagen	68
4.3	Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen.....	68
4.4	Bestandsanpassungen	68
4.5	Differenzplan/ Differenzliste/ Begründung u. Erläuterung/ SUP-Prüfung.....	68
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG.....	85
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien.....	85
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention.....	85
5.3	Umwelterheblichkeitsprüfung	85
5.3.1	Einleitung	85
5.3.2	Bewertung.....	86
5.3.3	Zusammenfassende Beurteilung der UEP	93

5.4	Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings.....	93
6	SACHBEREICHSKONZEPT PHOTOVOLTAIK	95
6.1	Einleitung.....	95
6.2	Klimaziele	95
6.3	Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	99
6.4	Kriterienkatalog für den Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen.....	99
7	BEILAGEN	105

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Februar 2020 (unmaßstäblich)	4
Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.steiermark.com (unmaßstäblich)	4
Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich).....	10
Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich).....	13
Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem GIS Steiermark (unmaßstäblich).....	19
Abbildung 7 - Schrägluftbild mit Darstellung des PV-Bereiches.....	20
Abbildung 8 - Aufnahmen der eigenen Bestandsaufnahme	21
Abbildung 9 - Ausschnitt Digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)	24
Abbildung 10 - Aufnahmen der eigenen Bestandsaufnahme	25
Abbildung 11 - räumliche Abgrenzung SSP (unmaßstäblich).....	27
Abbildung 12 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)	28
Abbildung 13 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016.....	30
Abbildung 14 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016	32
Abbildung 15 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.	33
Abbildung 16 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich).....	34
Abbildung 17 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich).....	36
Abbildung 18 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)	40
Abbildung 19 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)	44
Abbildung 20 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at).....	46
Abbildung 21 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten	47
Abbildung 22 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)	48
Abbildung 23 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria)	50
Abbildung 24 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)	50
Abbildung 25 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich).....	54
Abbildung 26 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 16.09.2021 (unmaßstäblich).....	61
Abbildung 27 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)	62
Abbildung 28 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (überarbeiteter Leitfaden FA13B, 04/2011).64	
Abbildung 29 - Energieeröffnungsbilanz Land Steiermark.....	98

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	51
Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria).....	51
Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria).....	52
Tabelle 4 – Abgest. Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand / laufende Ausbildung (Quelle: STAT) Austria)	53
Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	54
Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 – Erwerbsstatus (Quelle: Statistik Austria)	55
Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria).....	56
Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	57
Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria).....	58
Tabelle 10 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	58
Tabelle 11 – JDTV-Werte (digit. Atlas Stmk.).....	61

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abschnitt (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg.cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfd.	laufend/laufende
lit.	Literatur
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP/EP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PV	Photovoltaik
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm (Oststeiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Stmk. Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Die Pumpernig & Partner ZT GmbH wurde seitens der Gemeinde Söchau beauftragt, die Revision des geltenden Örtlichen Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF zum 5.00 raumordnungsfachlich zu bearbeiten.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 6/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark (LGBI. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Gemeinde Söchau aus dem ÖEK Nr. 4.00 (Verfasser: Arch. DI Ohnewein) evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im fünften Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Gemeinde Söchau basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBI. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 3 Änderungsbereiche festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

Gem. Auskunft der Abteilung 13 mit Schreiben vom 24.09.2021, GZ.: ABT13-1917/2021 wird zur COVID19-Situation mitgeteilt, dass zwar eine Aufsplittung in mehrere öffentliche Versammlungen mit kleineren Gruppen möglich ist (sämtliche natürlich innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagenfrist), jedoch Planersprechstage keine öffentliche Versammlung darstellen. Hier ist dem Grunde nach auf die Ausführungen der amtswegigen Aussendung vom 12.04.2021 zu verweisen.

Festzuhalten ist, dass die geltende 2.COVID-19-Maßnahmenverordnung für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, nicht gilt (§ 19 Abs. 1 Z.3). Dringend zu empfehlen ist allerdings in Anlehnung an die Regelungen über Zusammenkünfte in der 2.COVID-19-Maßnahmenverordnung, eine 3 G-Einlasskontrolle vorzunehmen.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR GEMEINDE SÖCHAU

Die Gemeinde Söchau liegt in der südöstlichen Steiermark (Gerichtsbezirk Fürstenfeld, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld) und umfasst auf einer Fläche von ca. 18,19 km² derzeit 1.463 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2020; Quelle: Statistik Austria).

Söchau liegt im Tal der Rittschein in einer Höhe von 273 Meter über dem Meer. Die Gemeinde gliedert sich in fünf Katastralgemeinden:

- Aschbach (445,22 ha)
- Kohlgraben (216,82 ha)
- Ruppertsdorf (290,75 ha)
- Söchau (496,87 ha)
- Tautendorf (368,90 ha)

Die benannten Ortschaften der Gemeinde sind: (Einwohner Stand 1. Jänner 2019):

- Aschbach bei Fürstenfeld (318)
- Kohlgraben (55)
- Ruppertsdorf (143)
- Söchau (747)
- Tautendorf bei Fürstenfeld (174)

Söchau grenzt im Norden an Großwilfersdorf, im Nordosten und Osten an die Stadtgemeinde Fürstenfeld, im Südosten an Unterlamm, im Süden an Fehring und im Westen an Riegersburg. Die entsprechenden Baulandbereiche der Nachbargemeinden werden im Planwerk gem. Planzeichenverordnung ohne Rechtsverbindlichkeit dargestellt.

Die Gemeinde Söchau ist Mitglied des „steirischen Vulkanlandes“. Im Jahr 1999 wurde der Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes gegründet, und damit auch der Name „Vulkanland“. Dies dient dazu, sämtliche Aktivitäten in der Region mithilfe der Regionsmarke „Steirisches Vulkanland“ zu bündeln und sichtbar zu machen.

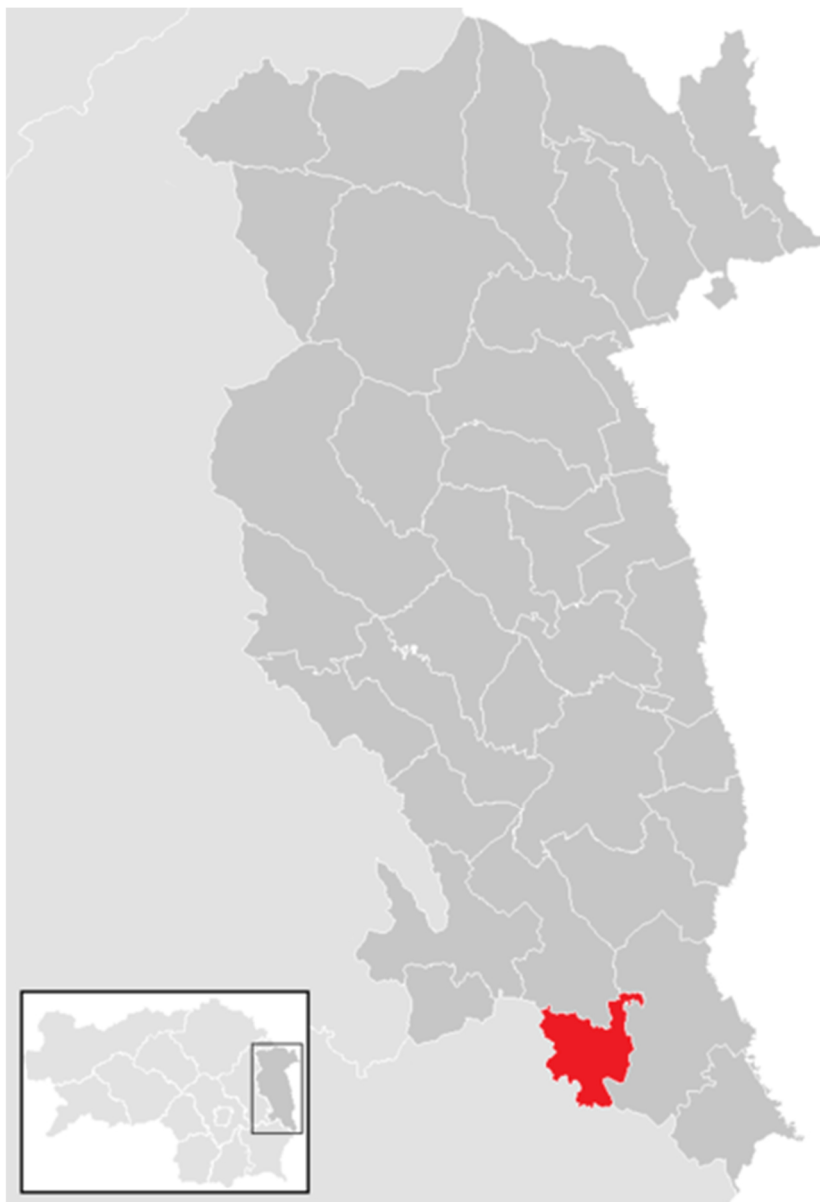


Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich)

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Februar 2020) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert.

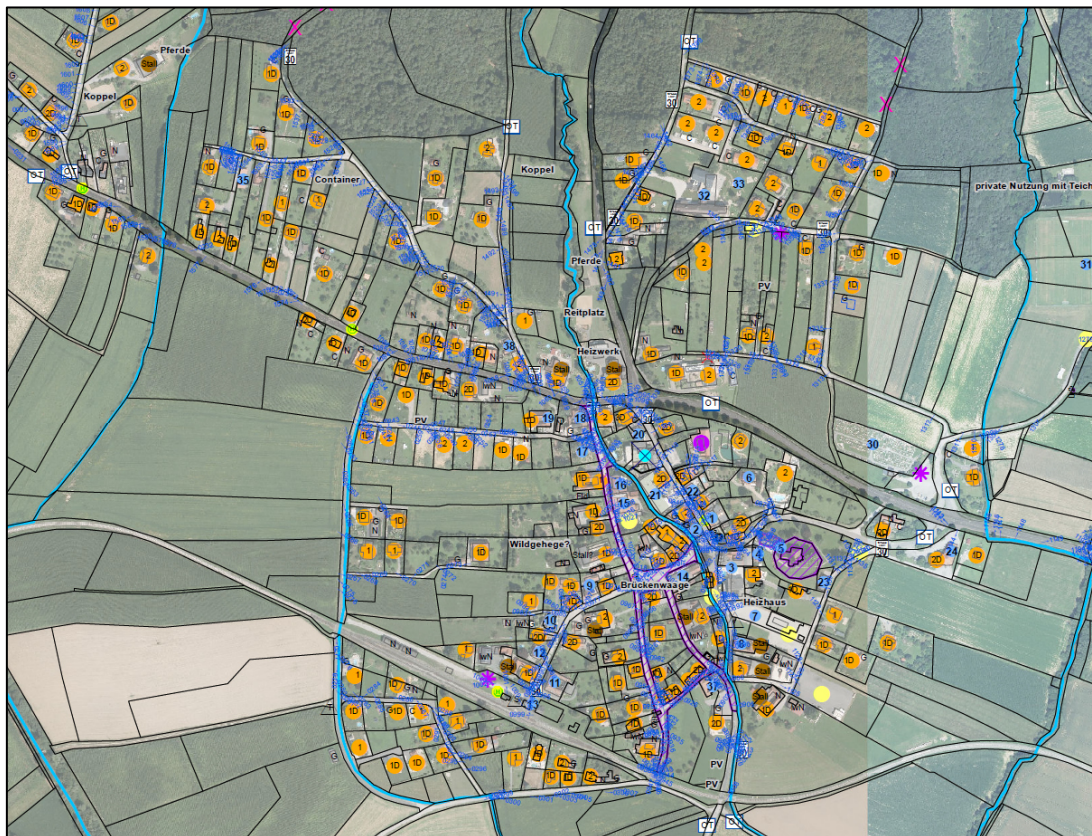


Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Februar 2020 (unmaßstäblich)



Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.steiermark.com (unmaßstäblich)

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

An dieser Stelle erfolgt eine alphabetische Reihung der Ortsteile samt nachfolgender Beschreibung:

- Aschbach
- Kohlgraben (216,82 ha)
- Ruppertsdorf (290,75 ha)
- Söchau (496,87 ha)
- Tautendorf (368,90 ha)

1.3.1 KG Aschbach

Ortsteil Aschbach

Im Westen an das Zentrum angrenzender Siedlungskörper an den Südhängen von Söchau gelegen, der sich von der Landesstraße L 441 bis zu den nördlichen Wäldern erstreckt. Im Kern des Ortsteiles Aschbach dominierte bislang die landwirtschaftliche Nutzung mit teilweiser Tierhaltung, die immer mehr durch Wohnnutzungen durchzogen wird. Vereinzelt sind öffentliche Einrichtungen (Kapelle, ESV) zu finden. Teilweise ist mit Immissionen aus den Stallungen bzw. von der Landesstraße aus zu rechnen. Eine Verdichtung soll vorrangig nach innen erfolgen, wobei die Bestände im Freiland – soweit gem. REPRO möglich – in das Bauland im Flächenwidmungsplan mit aufgenommen werden sollen.

In Richtung Norden überwiegt die Einfamilienwohnhausbebauung in teilweiser Hanglage. Im Nordwesten grenzen Waldflächen an den Siedlungsbestand an.

Der östliche Siedlungsbereich grenzt in Richtung Osten an den Hauptort Söchau an. Dieser wird überwiegend durch eine Einfamilienwohnhausbebauung in offener Bauweise mit Nebengebäuden und untergeordneter Landwirtschaft geprägt. In Richtung Norden wird der Siedlungsbereich durch Waldflächen begrenzt. In diesem Bereich bestehen nach wie vor attraktive Baulandpotenziale.

Bereich Hochhölzern

Der bandförmige Siedlungssplitter Hochhölzern liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes, unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Großwilfersdorf, entlang der von Norden nach Süden verlaufenden Gemeindestraße. Der Bereich wird überwiegend durch Einfamilienwohnhäusern sowie im Süden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb/Hofstelle geprägt. Hier soll eine Bestandssicherung erfolgen.

1.3.2 KG Kohlgraben

Ortsteil Kohlgraben/Söchauberg

In der Katastralgemeinde Kohlgraben liegt im Norden des Gemeindegebietes ein Siedlungssplitter, welcher den Anschluss an Bauland der Nachbargemeinde Fürstenfeld bildet. Zusätzlich besteht ein weiterer Bauplatz, der nur über die Stadtgemeinde Fürstenfeld er-

geschlossen werden kann, da dieser im Gemeindegebiet von Söchau allseitig von Wald umgeben ist.

Die bandförmige Siedlungsstruktur entlang der Gemeindestraße wird durch bestehende Einfamilienwohnhäuser in offener Bebauung geprägt. Hier erfolgen geringfügige Anpassungen im Sinne einer Bestandsabrundung.

Die übrige Katastralgemeinde wird durch vereinzelte Einfamilienwohnhäuser sowie landwirtschaftlichen Hofstellen mit teilweiser Tierhaltung in teils isolierter Freilandlage geprägt. Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes findet sich ein im Riedelland gelegener, im Anschluss an das Dorfgebiet der Nachbargemeinde liegender, bandförmiger Siedlungsfortsatz mit Wohnfunktion. Nur eine einzeilige Bebauung zulässig, wobei im Bereich der Relativen Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze eine geringfügige Anpassung für z.B. Zubauten erfolgen kann.

1.3.3 KG Ruppertsdorf

Ortsteil Brandfeld

Der Ortsteil Brandfeld liegt im Westen des Gemeindegebietes. Der Siedlungsbereich nördlich der Landesstraße L 442 Söchauerstraße wird durch bestehende Einfamilienwohnhäuser samt Nebengebäuden in offener Bebauung geprägt und befinden sich zwischen den beiden Siedlungssplittern unbebaute, rechtskräftig bestehende Potenzialflächen. Im Norden wird der Ortsteil durch Waldflächen begrenzt. Es erfolgt die geringfügige Erweiterung Richtung Süden, damit die Bauplatzgrenzen gleich der Grundstücksgrenzen im Sinne des Stmk. BauG 1995 zu liegen kommen (Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet). Neue Anbindungen an das Landesstraßennetz werden dadurch nicht zulässig. Vielmehr ist jedenfalls vor Inanspruchnahme eine Ausnahmegewilligung bei der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Ortsteil Ruppertsdorf

Im westlichen Gemeindegebiet von Söchau in den ackerbaulich geprägten Talböden, zwischen Rittschein und Waldhangflächen gelegener Siedlungskern. Der Siedlungsbereich weist (teilweise leerstehende) landwirtschaftlich geprägte Strukturen auf, welche durch Bereiche mit Wohnnutzung durchzogen werden. Es erfolgen keine Erweiterungen, sondern soll allenfalls eine Bestandssicherung bzw. Verdichtung innerhalb der Entwicklungsgrenzen erfolgen.

Ortsteil Schrammelberg

Der Siedlungsansatz Schrammelberg befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes, nördlich zur Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Fehring und stellt einen im Hügelland gelegenen Wohnstandort samt landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Im Norden wird dieser von Waldflächen begrenzt. Aufgrund der Möglichkeit zur Arrondierung des bestehenden Baulandes gem. REPRO Oststeiermark werden die Bestände im Freiland in das Gebiet mit baulicher Entwicklung aufgenommen und Erweiterungen im Rahmen der 20 %-Regelung vorgesehen. Das bestehende Biotop ist bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen.

1.3.4 KG Söchau

Ortsteil Söchau (Ortszentrum/Hauptort)

Aufgrund der attraktiven südlichen Hanglage entwickeln sich im Hauptort hauptsächlich Einfamilienhausstrukturen. Zusätzlich befinden sich großflächige Baulandpotentiale für Wohnen innerhalb der langfristig festgelegten Entwicklungsgrenzen.

Die gute verkehrstechnische Anschließung an die Hauptverkehrsträger sowie die vorhandene, soziale Infrastruktur wie Volksschule, Kindergarten, Sportplatz bilden sehr gute Voraussetzung für eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Als Ortszentrum mit zentralen Funktionen, die ein öffentliches und privates Güter- und Leistungsangebot des täglichen Bedarfs umfassen, weist der Ortskern eine dichte, städtebaulich gesehen, einheitliche Verbauung auf. Im westlichen Bereich befindet sich der Kräutergarten, der über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist. 1986 wurde in Söchau mit einer Initiative eines Hotelbetreibers ein Kräutergarten begonnen. Daraufhin kaufte die Gemeinde ein rund 11.000 Quadratmeter großes Areal für eine Erweiterung. Nachdem Förderungen der EU, des Bundes, und des Landes ausblieben, wurde das Areal 2011 für den Bau von Einfamilienhäusern parzelliert-

Südlich des Bahnhofes befindet sich weiteres Baulandpotenzial.

Der Bereich östlich des Ortskerns bis zur Bahntrasse soll der mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung des Zentralortes mit dessen Funktionen dienen. Richtung Süden und Westen erfolgt die räumliche Abgrenzung durch die überörtlich vorhandene Landwirtschaftliche Vorrangzone, die eine Baulandentwicklung nicht zulässt.

Besonders wichtig ist für die Gemeinde die Absicherung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Ortsteil Neuried

Der Ortsteil Neuried liegt im Osten des Gemeindegebietes, westlich der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Fürstenfeld und im Anschluss an den Hauptort Söchau. Der westliche Bereich wird durch eine Einfamilienwohnhausbebauung samt Nebengebäuden (Westen) geprägt und wird in Richtung Norden durch Waldflächen und in Richtung Süden durch die Landesstraße L 442 Söchauerstraße begrenzt. Weiters befinden sich im Westen Freizeiteinrichtungen wie das Freibad der Gemeinde Söchau und ein Tennisplatz. Hier erfolgt eine kleinflächige Erweiterung. Die Bestände im Freiland werden jedoch nicht in das Bauland aufgenommen.

Der östliche Siedlungssplitter wird durch eine gewerbliche Nutzung geprägt und befindet sich dort das Abfallwirtschaftszentrum der Gemeinde.

Ortsteil Söchaubergen

Der Ortsteil Söchaubergen liegt im Norden des Gemeindegebietes, unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Großwilfersdorf und wird durch eine Nutzungsdurchmischung aus Landwirtschaft und Wohnen geprägt. Im Umgebungsraum befinden sich vereinzelt Gebäudebestände im Freiland

1.3.5 KG Tautendorf

Ortsteil Tautendorf:

Der landwirtschaftlich geprägt Siedlungsbereich befindet sich im Talraum und im unmittelbaren Nahbereich zum Ortszentrum von Söchau. Der gesamte Siedlungsbestand des Ortsteils Tautendorf bei Fürstenfeld (mit Ausnahme des südlichen Bereiches) ist durch eine Nutzungsdurchmischung von Landwirtschaft mit teilweiser Tierhaltung und Wohnnutzung geprägt. Im Westen verläuft die Eisenbahnstrecke ohne Haltestelle.

Der südliche Bereich des Ortsteils Tautendorf bei Fürstenfeld ist mit freistehenden Einfamilienwohnhäusern bebaut und bestehen im gesamten Siedlungsbereich zum Teil noch Baulandpotenziale, die jedoch teilweise innerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu liegen kommen.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Söchau
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- Verkehrsinfrastruktur, Bahninfrastruktur, Bushaltestellen
- Hochspannungsfreileitungen –
- Wildbachgefahrenzonen und WLV Hinweisbereiche (gem. geltendem Gefahrenzonenplan)
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Biotope, Naturdenkmäler)
- Haltestelleneinzugsbereich
- Gemeinde-, Katastralgemeindegrenzen, Bezirksgrenze
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmale (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz)
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (5.000 m)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)

Gemäß § 2 des Stmk. LEP 2009 besteht die Oststeiermark aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Söchau keiner zentralörtlichen Einstufung zugeordnet.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“¹ (LGBl. Nr. 86/2016)

Der Hauptort Söchau ist als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen.

¹ 86. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Oststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

VORRANGZONEN § 5

Legende

-  Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Rohstoffvorrangzonen
-  Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

-  Regionale Zentren
-  Regionale Nebenzentren
-  Teilregionale Zentren
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

-  Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
-  Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Ökologische Korridore
-  Wald
-  Gewässer
-  Fließgewässer
-  Eisenbahn
-  Eisenbahn Projekte
-  Autobahnen, Schnellstraßen
-  Landesstraßen [B]
-  Landesstraßen [L]
-  sonstige Straßen
-  Straßenprojekte
-  Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
-  Bezirksgrenzen
-  Gemeindegrenzen

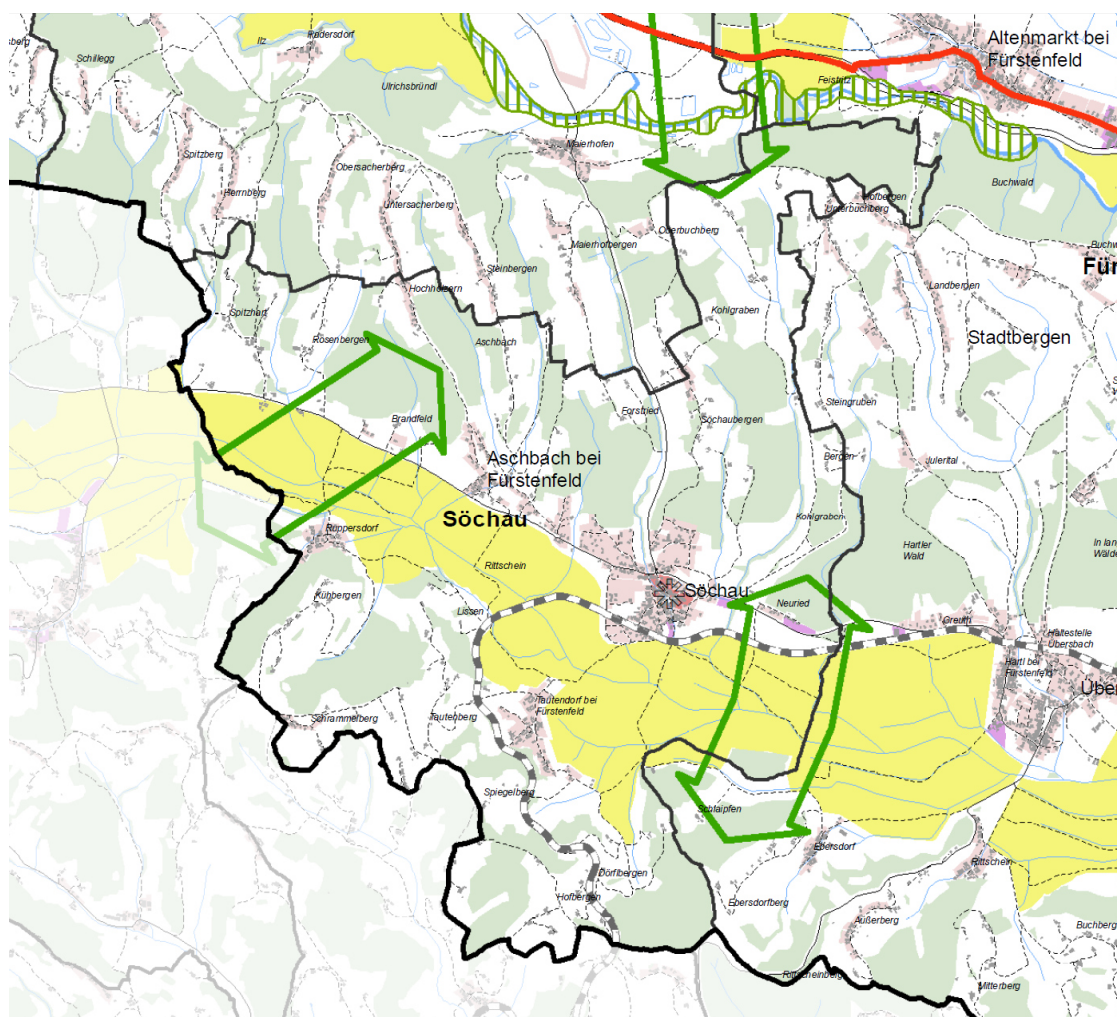


Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO:

Gem. rechtswirksamem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark ist die Gemeinde Söchau keiner gesonderten Funktion zugeordnet.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die neue Gemeinde Söchau umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO Oststeiermark:

Es befindet sich eine großflächige Landwirtschaftliche Vorrangzone im Gemeindegebiet.

Die Landwirtschaftliche Vorrangzone wurde auf die bestehenden Baulandgrenzen bzw. auf bestehende Strukturlinien (wie z.B. die Eisenbahn) hin angepasst. Im Südwesten des Ortsteiles Söchau besteht gem. REPRO bereits ein Abstand zwischen der landwirtschaftlichen Vorrangzone und dem Bauland im Osten.

Im Nordosten des Gemeindegebietes (Kohlgraben) liegt eine flächenmäßig geringfügige Fläche der Grünzone innerhalb des Gemeindegebietes.

2.1.3.2 Ökologischer Korridor:

Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

Dies stellt eine Konkretisierung des Raumordnungszieles gem. § 3 Abs. 2 Z.4 StROG 2010 betreffend ökologische Strukturen dar. Von dieser Bestimmung sind nicht nur Biotope erfasst, die in Biotopkartierungen des Landes oder anderer Planungsträger erfasst wurden, sondern alle Biotope, die in der Natur tatsächlich vorhanden sind. Da sich die Funktionalität ökologischer Strukturen durch ihre Vernetzung verbessert, werden von dieser Bestimmung auch Vernetzungselemente wie Hecken, Baumreihen und Alleen etc. erfasst.

Für Maßnahmen zur großräumigen ökologischen Vernetzung, deren Wirksamkeit in vielen Fällen die Grenzen einzelner Gemeinden überschreiten, werden im Regionalplan ökologisch bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung, wie auch in anderen raumrelevanten Planungen (z. B. Planung von Infrastrukturtrassen), ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern. Als Beispiel für geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Autobahnunterführungen oder Brücken, ausreichende breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z.B. Hundeabrichteplätze) im Nahbereich der Korridore angeführt werden.

Hiezu ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Festlegungen im Bereich Brandfeld und östlich des Hauptortes/Neuried ohne maßgebliche Erweiterung der Baulandpotenziale in unberührte Landschaftsteile diesen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.

In den aktuellen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

Lebensraumkorridore gem. WEP:



Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel 3.1.10 des vorliegenden Erläuterungsberichtes.

2.1.3.3 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

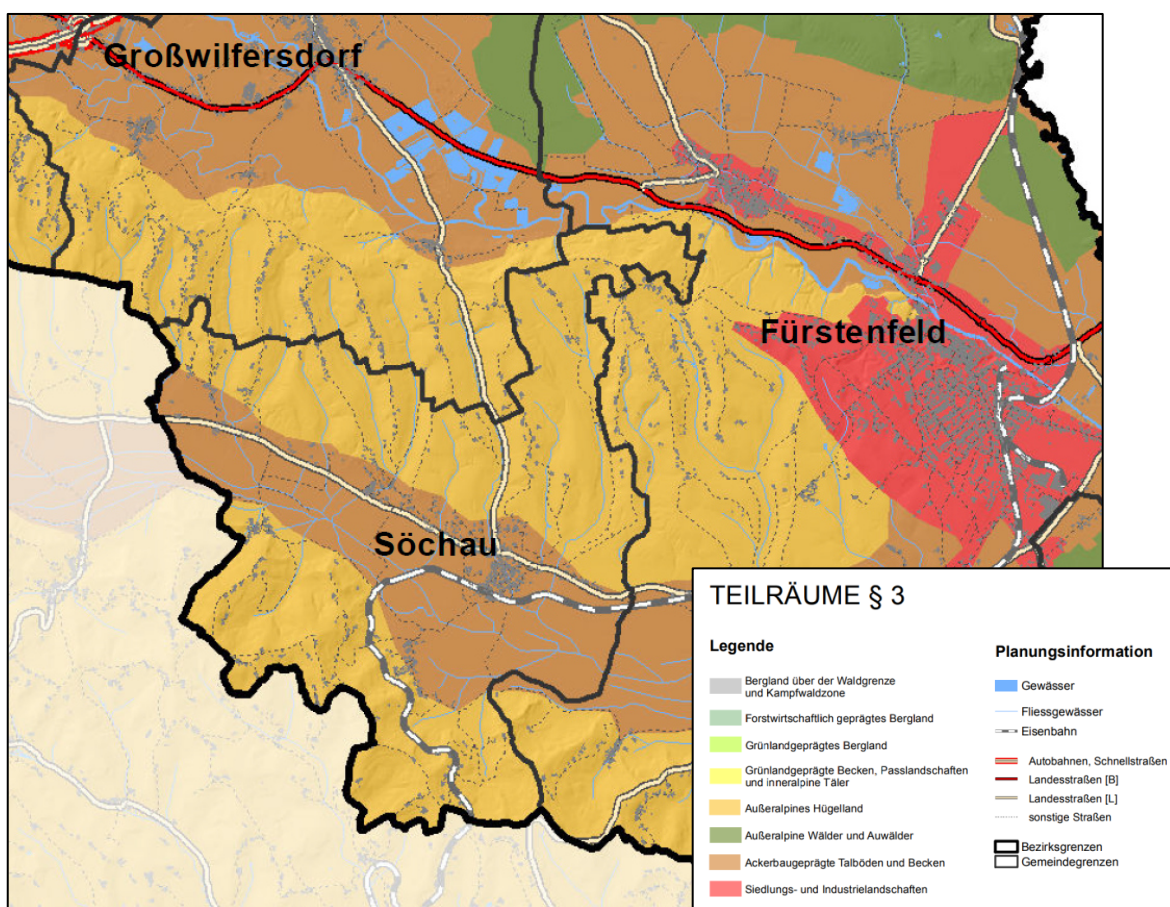


Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Außeralpines Hügelland
2. Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

2.1.3.4 Außeralpines Hügelland (ockerfarben dargestellte Flächen):

Das außeralpine Hügelland ist mit Ausnahme des Nordens der dominierende Landschaftsraum der Oststeiermark. Das Oststeirische Riedelland zeigt sich als bewegte Hügellandschaft mit sanft geformten Mulden und Rücken und ist eine im Kleinen ökologisch reich differenzierte Landschaft. Durch eine stark wechselnde Topografie entsteht ein sehr abwechslungsreiches und attraktives Erscheinungsbild dieses Landschaftstyps. Auf den sonnenexponierten Gunstlagen im Süden sowie im Westen der Region dominiert der Weinbau und sind diese Flächen für solche Nutzungen quasi prädestiniert. Waldflächen befinden sich überwiegend nordseitig. Wiesenflächen sind kaum vorzufinden.

Neben einer fortschreitenden Zersiedelung und der damit einhergehenden Zerstückelung und Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Bonitäten besteht

auch das Problem der Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grenzertragsböden.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert ein landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich der Grundrissgestaltung und der Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschoße nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschoßige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Baugefüge des Hügellandes entsprechen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Baulandstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des Auflageentwurfes zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen (sh. Anhang dort).

2.1.3.5 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (braun dargestellte Flächen):

Bei den ackerbaugeprägten Talräumen handelt es sich im Freiland um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen (vorwiegend Körnermaisproduktion).

Ackerbaugeprägte Talräume finden sich im Lafnitztal, in Söchau, im Ilztal sowie an der Safen und der Rittschein, im gesamten Raabtal, im nördlichen Bereich entlang der Fladnitz und des Weizbaches und an der Rabnitz.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung aber auch ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften in der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugeprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Wohnnutzung konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonders hohes Maß an räumlicher Abstimmung.

Ziele und Maßnahmen:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
- Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Oststeiermark.
- Erforderliche Darstellung der Teilräume im Entwicklungsplan.
- Die Berechnungen hins. der 20 % Regelung im außeralpinen Hügelland finden sich im Anhang zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00.

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Für die Gemeinde Söchau ist für Einkaufszentren mangels zentralörtlicher Einstufung eine Verkaufsfläche von max. 800 m² für Lebensmittel zulässig. Grundsätzlich können solche Lebensmittelhandel in Zentrums- (Kerngebiete im Flächenwidmungsplan) und Wohnbereichen (Bauland – Allgemeines Wohngebiet im Flächenwidmungsplan) errichtet werden.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBI. Nr. 72/2013 idF LGBI. Nr. 91/2019, finden sich in der Gemeinde Söchau keine Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen von Windkraftanlagen.

2.1.6 PV Freiflächenanlagen

In der Gemeinde Söchau finden sich zahlreiche PV-Anlagen auf Dächern, aber auch freistehende Anlagen (u.a. auch Tracker). Nachfolgend werden Auszüge aus dem PV-Leitfaden der Abteilung 13 dargestellt.

Starre Anlagen werden auf Gestellen in Reihen montiert. Zwischen den Modulreihen ist, abhängig von der Hangneigung, ein ausreichend großer Abstand einzuhalten, um die Verschattung der Module durch die vorgelagerte Reihe zu verhindern. Die Aufstellfläche ist daher deutlich größer als die Modulfläche. Fest montierte PV-Anlagen in Reihenstellung wer-

den für optimalen Ertrag über den Jahresverlauf mit einem Anstellwinkel von etwa 30° errichtet. Die Höhe des Gestells an der Vorderkante kann als Minimum 0,5-0,7 Meter betragen, um die Verschattungsfreiheit durch aufkommende Vegetation zu verhindern. Bei Beweidung durch Schafe ist eine Mindesthöhe von einem Meter an der Vorderkante vorzusehen. Je nach Abstand der Vorderkante wird bei einem Neigungswinkel von 30° die Hinterkante 1,7-2,0 Meter über Boden liegen.

Nachgeführte Anlagen folgen im Tagesverlauf dem Stand der Sonne. Dabei unterscheidet man zwischen ein- oder zweiachsig beweglichen Anlagen. Die Drehbewegung wird entweder über einen zentralen Mast ausgeübt oder über einen am Fundament aufliegenden Drehkranz. Einachsig nachgeführte Anlagen erbringen ca. 15 % mehr Ertrag als „statische“ Anlagen. Bei zweiachsig nachgeführten Anlagen ist ca. 20 % mehr Ertrag zu erwarten.

Nachgeführte Anlagen weisen je nach Stellung der Modultische einen Bodenabstand von 0,6 bis 3,0 Metern auf. Abhängig von der Nachführeinrichtung, der montierten Modulfläche und der Stellung kann die Überhöhung bis 6 Meter betragen. Der Antrieb der Motoren, welche für die Nachführung erforderlich sind, erfolgt in der Regel mit Wechselstrom, was wiederum eine Stromzuleitung zur Anlage erfordert.

Je nach geografischem Standort einer PV-Anlage sind die für den Ertrag relevanten Einstrahlungswerte von Bedeutung. Für Österreich gilt pauschal, dass die Einstrahlungswerte und somit auch die Erträge von Nord nach Süd zunehmen. Ursache dafür ist, dass die Sonnenbahn umso steiler verläuft, je näher sie sich am Äquator befindet und sich somit auch der Einstrahlungswinkel verbessert. Weiters gibt es regionale Besonderheiten, welche für die Standortwahl von Bedeutung sind. Zum Beispiel Nebelbildung in Flusstälern oder Becken oder unreine Luft in Ballungsgebieten. Diese können anhand von Einstrahlungskarten oder mit speziellen Programmen ermittelt werden. Ebenso spielt die Höhe über dem Meeresspiegel eine Rolle. Die Erträge einer PV Anlage fallen umso höher aus, je niedriger die Umgebungstemperatur ist. Da sich im Regelfall die Temperatur mit zunehmender Meereshöhe verringert, ist mit höheren Erträgen in höher gelegenen Regionen zu rechnen.

Mögliche Projektauswirkungen von PV-Anlagen auf die Umwelt resultieren aus dem Bau, der Anlage und dem Betrieb. Baubedingte Wirkungen werden durch Eingriffe während der Herstellung der Anlage verursacht. Unter anlagebedingten Wirkungen werden solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben. Betriebsbedingte Projektwirkungen umfassen Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Erhaltung auftreten. Aufgrund der Wirkungskdauer sind vor allem die anlagenbedingten und betriebs- oder wartungsbedingten Wirkfaktoren relevant. Die baubedingten Wirkfaktoren bleiben in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Eine Versiegelung durch Anlagenteile erfolgt in unterschiedlicher Intensität. Je nach Art der Verankerung der einzelnen Module erfolgt eine punktuelle Versiegelung im Bereich der Fundamente oder es wird je nach örtlichen Gegebenheiten ein „Rammfundament“ eingebracht. Weitere Versiegelungen erfolgen bei den Betriebsgebäuden. Erschließungswege werden teilweise versiegelt. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass die Versiegelung

bei Reihenaufstellungen derzeit in der Größenordnung $< 2\%$ und bei nachgeführten Anlagen max. 5% der Betriebsfläche sind (Herden, Gharadjedaghi, & Rasmus, Januar 2006). Gesamt ist festzuhalten, dass Versiegelung bei den PV-Freiflächenanlagen auf Grund des geringen Flächenanteiles als nicht relevant einzustufen ist.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen können sich durch die Anlage selbst und/oder durch die Zäunung der Anlage ergeben. Aus versicherungstechnischen Gründen ist (großer Marktwert der Module) ist bei größeren Anlagen eine Umzäunung mit einem mindestens 2 m hohen Zaun vorzusehen. Ausnahmen sind z.B. Standorte auf bewachten Betriebsgebieten oder fest mit den Trägersystemen verklebte oder verschweißte Module.

Abhängig von der Größe der Anlage kann dies zu einer Zerschneidung von Tierlebensräumen und Unterbrechung von Wanderkorridoren (z.B. Wildwechsel) führen. Bezogen auf die Erholungsnutzung des Landschaftsraumes ist die Unterbrechung von Wanderwegen möglich.

PV-Freiflächenanlagen verändern je nach Größe, Form und Gestalt das Landschaftsbild in unterschiedlichem Ausmaß. Sie sind ihrem Wesen nach „landschaftsfremde“ Objekte, so dass man grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgehen kann. Die Wahl eines Standortes abseits des geschlossenen Siedlungsverbandes führt zur Überprägung des Landschaftsraumes mit technogenen Elementen und der Nutzungsdruck auf die freie Landschaft wird erhöht. Das Ausmaß des Konfliktes oder der Beeinträchtigungen hängen sehr stark von der spezifischen Gestalt der betroffenen Landschaft, deren Wirkungsbereich sowie von Art und Größe der Photovoltaikanlage ab.

Bezüglich Landschaftsbild weisen anthropogen überprägte Bereiche im geschlossenen Siedlungsverband oder direkt daran angrenzende Bereiche ein geringeres Konfliktpotenzial auf als der offene Landschaftsraum.

Die visuelle Störung der Anlage ist abhängig von ihrer Größe und resultiert vor allem aus der Fremdkörperwirkung der Module (baulich technischer Kontrast zum umgebenden Landschaftsraum, Lichtreflexe siehe Kapitel unten). Dabei spielt die Einsehbarkeit, also die visuelle Reichweite (visueller Wirkungsraum) der Anlage eine große Rolle.

Von einer Lärmbelästigung in der Betriebsphase einer Photovoltaik Freiflächenanlage ist nicht auszugehen. Lediglich bei nachgeführten Anlagen ist mit einer Geräuschemission durch die Stellmotoren zu rechnen. Der Lärmpegel liegt bei „Movern“ um die 30 dB(A), was in etwa dem Ticken eines Weckers entspricht. Im Intervall von ca. 10 Minuten folgt die Anlage dem Sonnenstand. Nach Sonnenuntergang erfolgt je nach Anlagensteuerung die Rückführung der Module.

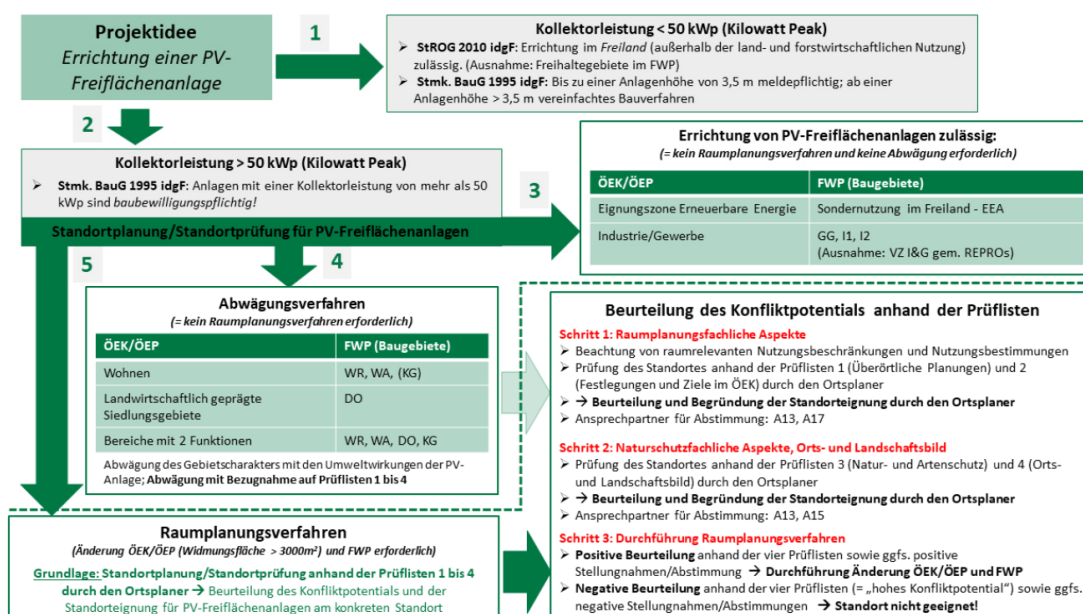
Weitere Lärmquellen sind die Wechselrichter und die Transformatoren. Diese sind für Anlagen in großen Dimensionen jedoch meist in lärmgeschützten Stationen untergebracht, womit von einer Belästigung durch Lärm nicht auszugehen ist.

Laut Raumordnungsgesetznovelle 2019 dürfen Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) im Freiland außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung errichtet werden, wenn keine Freihaltegebiete im Flächenwidmungsplan festgelegt sind. Größere Anlagen bedürfen einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) (ab einer Widmungsfläche von 3.000 m²) und einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

Derzeit liegen zwei Anfragen für Großprojekte in der Gemeinde Söchau vor, die kurz- bis mittelfristig zur Umsetzung gelangen sollen.

Gem. Leitfaden bzw. Prüflisten der ABT13 mit Stand: 2020 ist nachfolgende Vorgangsweise zu berücksichtigen:

ABBILDUNG: Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen



KG Söchau:

Hier ist aufgrund der Nahelage zum bestehenden Ortszentrum ein gutes infrastrukturelles Netz vorhanden (sh. hierzu die großflächigen Aufdachanlagen im Südwesten, nördlich der Landesstraße, westlich des Friedhofes). Dies bringt gleichzeitig die Anforderlichkeit der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild mit sich. Vor allem eine Gestaltung mit Pflanzen wird hier maßgeblich sein, um die visuelle Wirkung der Freiflächenanlage zu minimieren (ausschließlich heimische und wildwachsende Gehölze zur Heckenpflanzung gem. Liste der Abteilung 15 [Quelle: E-Mail vom 09.03.2021]).

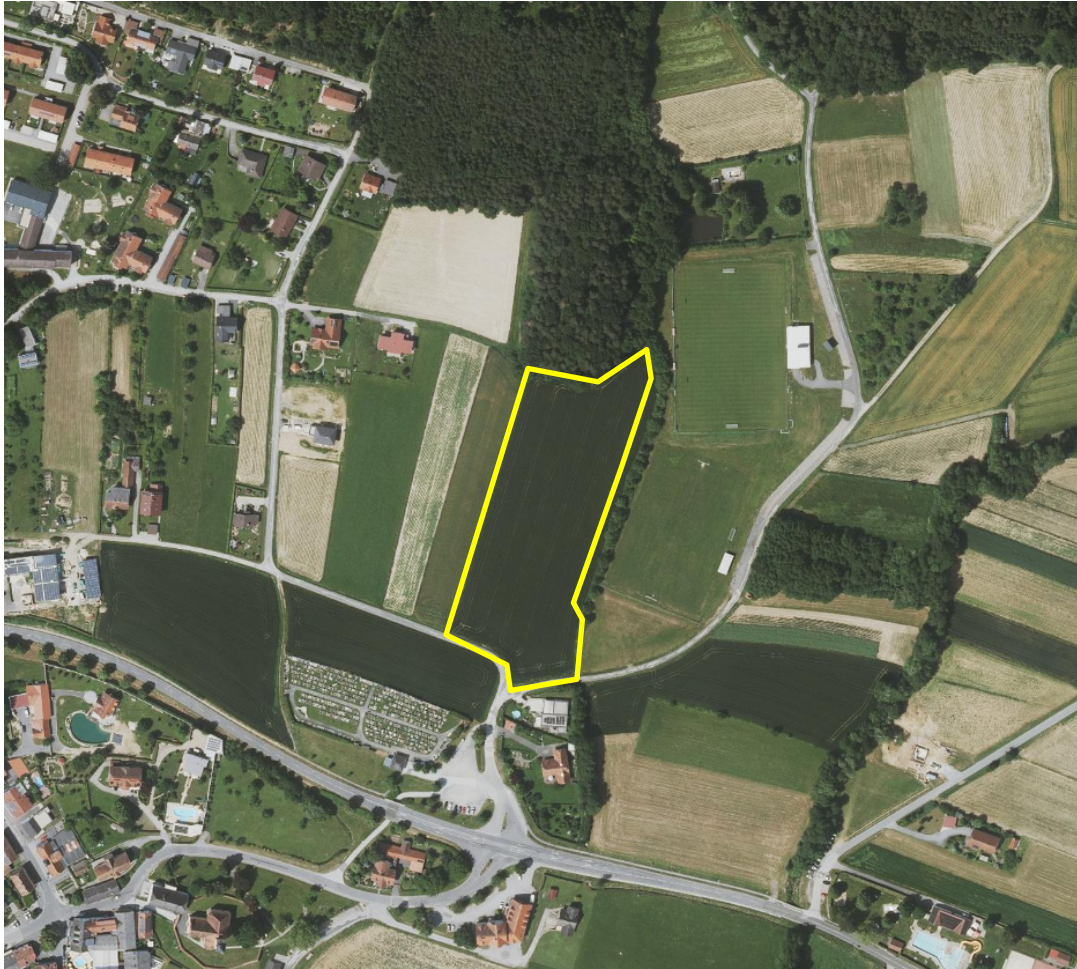


Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem GIS Steiermark (unmaßstäblich)



Abbildung 7 - Schrägluftbild mit Darstellung des PV-Bereiches





Abbildung 8 - Aufnahmen der eigenen Bestandsaufnahme

Die Fläche liegt außerhalb von Vorrangzonen und innerhalb des Teilraumes „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“.

PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel mit diesem Teilraum vereinbar, eine weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten. V.a. eine Rückbauregelung sollte hier vereinbart werden.

Schutzgebiete nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz sind nicht betroffen.

Es handelt sich um eine Ortsrandlage innerhalb der langfristig festgelegten Entwicklungsgrenzen gem. ÖEK/EP Nr. 4.00 bzw. westlich der bestehenden Sportanlage mit entsprechenden baulichen Anlagen. In Summe ist daher von einem bereits vereinheitlichten Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen auszugehen. Ein deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren ist nur bedingt erkennbar und kann durch Setzung von Pflanzen jedenfalls verringert werden.

Ein hochwertiger Naherholungsbereich liegt nicht vor.

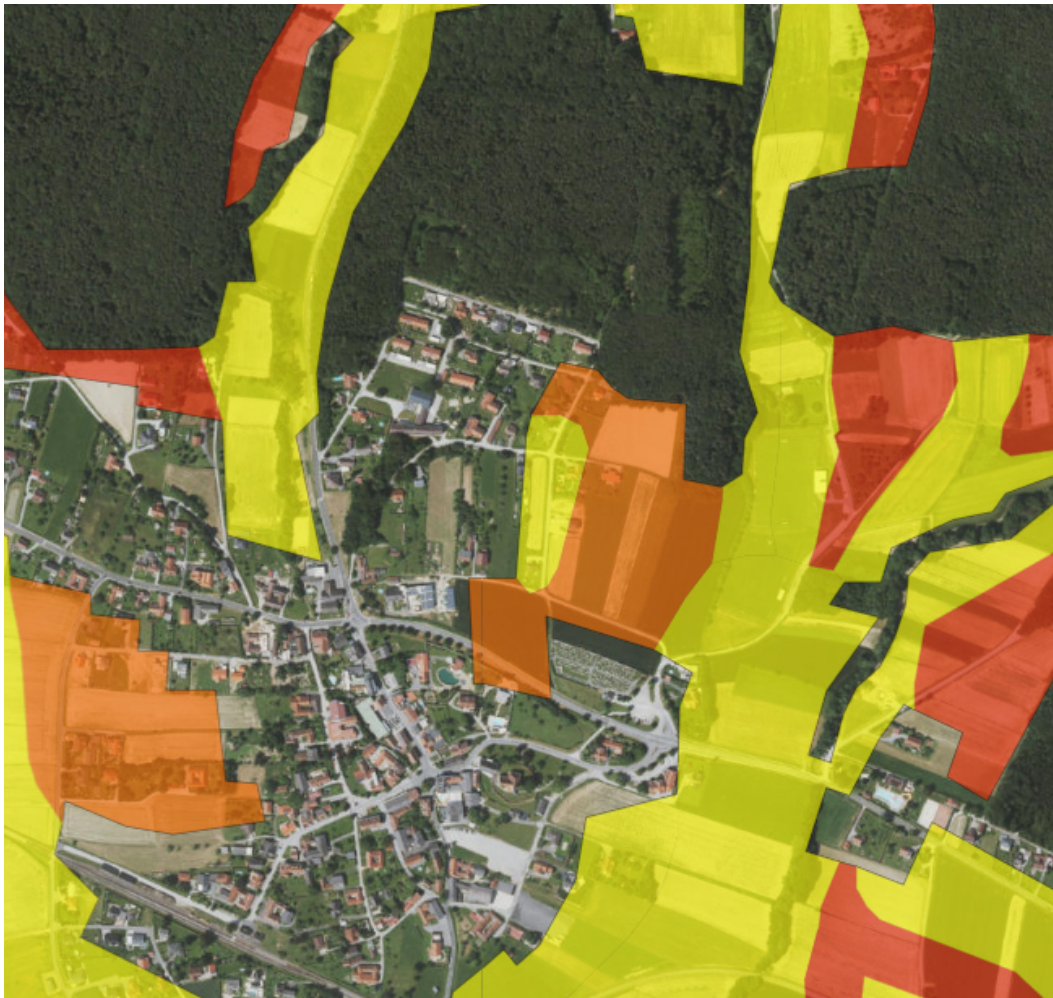
Abarbeitung der PV-Prüflisten:

Prüfliste 1

Es sind keine Grünzonen, Rohstoffvorrangzonen, Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Vorrangzone oder Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung betroffen.
→ kein Konfliktpotenzial, aber positiv zu beurteilen aufgrund der räumlichen Nahelage zum Ortskern.

Das Gebiet liegt innerhalb des Teilraumes „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ – die PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar, eine weitere Zerschneidung bzw. Seg-

mentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten. Der gegenständliche Bereich ist nicht landwirtschaftlich dominiert, auch wenn der gegenständliche Bereich eine Ackerfläche darstellt. Eine Rückbauregelung ist über privatrechtliche Vereinbarungen durch den Gemeinderat sicherzustellen.



→ kein Konfliktpotenzial, da kein hochwertiges Ackerland vorliegt

Prüfliste 2

Festlegung im ÖEK/ÖEP: Eignungszone/Vorrangzone für Energieversorgungsanlage/Photovoltaik (für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zonen). Im Flächenwidmungsplan wird die max. Höhe der Anlagen mit 2,5 m festgelegt.

→ kein Konfliktpotenzial

Es sind keine Schutzgebiete gem. StNSchG 2017 betroffen.

→ kein Konfliktpotenzial

Prüfliste 3

Artenschutz: Es handelt sich bei der gegenständlichen Fläche um eine Ackerfläche, die nicht der Artenschutzverordnung unterliegt.

→ kein Konfliktpotenzial

Der Standort verfügt über kein internationales Prädikat (Ramsargebiet)

→ kein Konfliktpotenzial

Prüfliste 4

Zum Landschaftsbild wird ausgeführt, dass es sich hier um einen bereits vereinheitlichten Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen im Anschluss an überwiegend bebautes Bauland handelt. Markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente sind nur mehr reduziert entlang des Gerinnes vorhanden und besteht ein deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar. Die Auswirkungen sind daher abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum und können über Gestaltungselemente wie Hecken abgefangen werden.

Es handelt sich ferner um einen Bereich mit geringem Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; es gibt keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung. Es besteht daher ein geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.

Antrag Ruppertsdorf:

Auch in diesem Ortsteil war der Gemeinde eine Anfrage hins. Festlegung einer PV-Freiflächen-Anlage übergeben worden. Aufgrund der Lage innerhalb des Hochwasserabflussbereiches und der isolierten Freilandlage aus siedlungspolitischen Gründen sowie der räumlichen Lage innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone nicht nachgekommen.

Hier wäre aufgrund der Nahelage zum bestehenden Gewässer (Lahn) ein 10 m breiter Uferstreifen von einer Nutzung freizuhalten. Im gegenständlichen Bereich ist die räumlich Nahelage zu einem Trafo gegeben, sodass eine Einspeisung ins Stromnetz grundsätzlich möglich scheint (Nachweis nicht vorliegend). Aufgrund der Lage innerhalb des HW30 und HW100-Abflussbereiches ist eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Gleichzeitig ist der Nachweis der Einhaltung der Ausnahmebestimmungen des SAPRO Hochwasser erforderlich. Es dürfen daher keine das Schadenspotenzial erhöhenden Maßnahmen bzw. Abflusshindernisse errichtet werden. Gleichzeitig sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Bei Wassertiefen bis ca. 0,25 m sind diesbezügliche Nachweise jedenfalls vorzulegen. Dabei ist auch das ersichtlich gemachte Meliorationsgebiet zu berücksichtigen.

Aufgrund der räumlichen Lage südlich der Landesstraße im Bereich der Tiefflugstrecke und im Bereich östlich der Gemeindestraße ist eine besondere Gestaltung mit Pflanzen maßgeblich, um die visuelle Wirkung der Freiflächenanlage zu minimieren (ausschließlich heimische und wildwachsende Gehölze zur Heckenpflanzung gem. Liste der Abteilung 15 [Quelle: E-Mail vom 09.03.2021]).

Aufgrund der bestehenden Tiefflugstrecke ist eine Blendwirkung der PV-Paneele mangels Unterlagen nicht auszuschließen.



Abbildung 9 - Ausschnitt Digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)



Abbildung 10 - Aufnahmen der eigenen Bestandsaufnahme

Prüflisten:

Nachfolgende negative Beurteilungen sind aus fachlicher Sicht zu berücksichtigen:

Teilraum: Ackerbaugeprägte Talböden und Becken.

Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren.

- ➔ Da es sich beim gegenständlichen Fall um eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, würde es zu einer Segmentierung der Landwirtschaft im Falle einer Sondernutzungsfestlegung gereichen. Dies steht somit im Widerspruch zum Leitfaden der ABT13.

Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kultur-landschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.

Da es sich hier um ein tatsächlich weitgehend unberührtes Feld handelt, besteht ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.

Der Gemeinderat bekennt sich dazu, die landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO sowie mittel- bis hochwertiges Grün- und Ackerland von PV-Freiflächenanlagen ohne jede Doppelnutzung freizuhalten.

Ferner sollen zusammenhängende Waldflächen nicht beansprucht werden, u.a. um Auswirkungen auf das Landschaftsbild hintanzuhalten.

Weitere Anträge liegen in der Gemeinde nicht vor.

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO

Der Hauptort der Gemeinde Söchau ist als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO festgelegt und wird in die Örtliche Raumplanung übernommen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00.



Abbildung 11 - räumliche Abgrenzung SSP (unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 5.00.
- Räumliche Abgrenzung im ÖEK Nr. 5.00 – Entwicklungsplan Nr. 5.00

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmä-

ßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) einen für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen.

Die übrigen potenziellen Siedlungsschwerpunkte erreichen gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung und sind daher nicht als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 festzulegen.

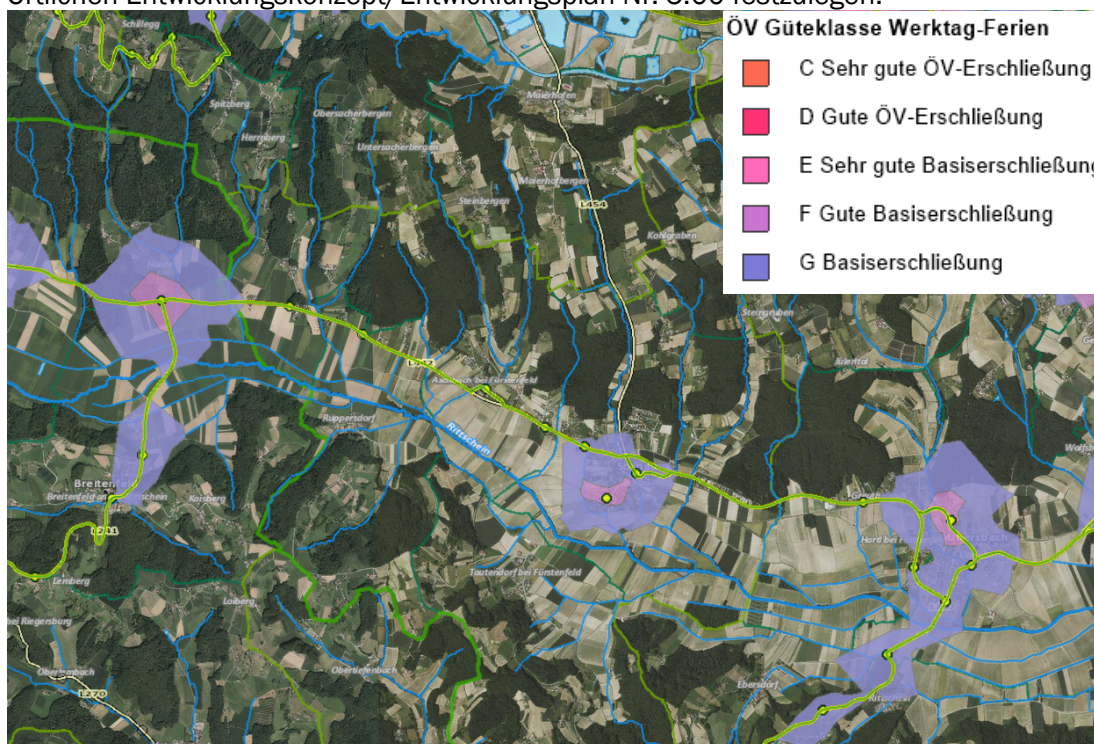


Abbildung 12 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 5.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung (bisher: Funktionsbereiche) des Siedlungsleitbildes auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst.

Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde Söchau und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel- und Sportplätze) sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 5.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Gem. Auswertung aus dem GIS ergibt sich für den Entwicklungsplan Nr. 5.00 folgende Flächenauswertung:

Bestand der Gebiete mit baulicher Entwicklung:

Wohnen	56,85 ha
Landwirtschaft	24,40 ha
Zentrum	5,13 ha
Industrie, Gewerbe	1,57 ha

Potenziale:

Wohnen	35,71 ha
Landwirtschaft	2,28 ha
Zentrum	0,00 ha
Industrie, Gewerbe	0,44 ha

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung Ebenen Name	Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
a) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 0	Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)	bew	W + + B - P R S T	WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential
b) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 0	Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)	bew	Z + + B - P R S T	ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)
c) BESTAND POTENTIAL  127 - 0 - 255	Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)	bew	I + + B - P R S T	INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)
d) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 127	Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)	bew	E + + B - P R S T	EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)
e) BESTAND POTENTIAL  38 - 19 - 0	Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)	bew	L + + B - P R S T	LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)
f) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 255	Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)	bew	T + + + B - e P R ef S f T	TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet
g) BESTAND POTENTIAL 	Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°	bew	W+Z + + B - P R S T	BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

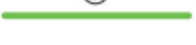
Abbildung 13 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zum bisherigen Siedlungsleitbild „flächendeckend“ festzulegen sind, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
a)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
b)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpolr + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe a)
c)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	nata + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässers Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)
d)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	natr + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe c)

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 14 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Gemeinde Söchau (Gemeindekennzahl: 62252) umfasst eine Katasterfläche von rund 18,19 km² und gehört dem politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld an. Das Gemeindegebiet umfasst flache Bereiche, aber auch teilweise Hügellandschaften mit steileren Hängen.



Abbildung 15 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Das Gemeindegebiet hat Anteil am oststeirischen Hügelland. Wichtig im Hügelland ist die Unterscheidung zwischen dem Tal- und Beckensohlenklima und dem Hang- und Kammklima. In den Talbereichen kommt es verstärkt zu Inversionslagen mit Nebelbildung und Frost. Die Hang- und Kammlagen weisen hingegen weitaus günstigere klimatische Bedingungen auf. Daher sind Spezialkulturen (Obst- und Weinbau) aber auch Siedlungen häufig in diesen Lagen anzutreffen. Die Gemeinde teilt sich in einen ebenen Teil im Bereich des Hauptortes und südlich der Bahntrasse, sowie einem hügeligen Teil. Die landschaftlich wertvollen Flächen befinden sich in der Ebene, fruchtbar und landwirtschaftlich reizvoll ist auch das Hügelland.

3.1.1.2 Alpenkonvention:

Die Gemeinde Söchau befindet sich zur Gänze außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention und kommen somit die geltenden Bestimmungen nicht zu tragen.

3.1.2 Gewässer

Das Hauptfließgewässer ist die Rittschein.

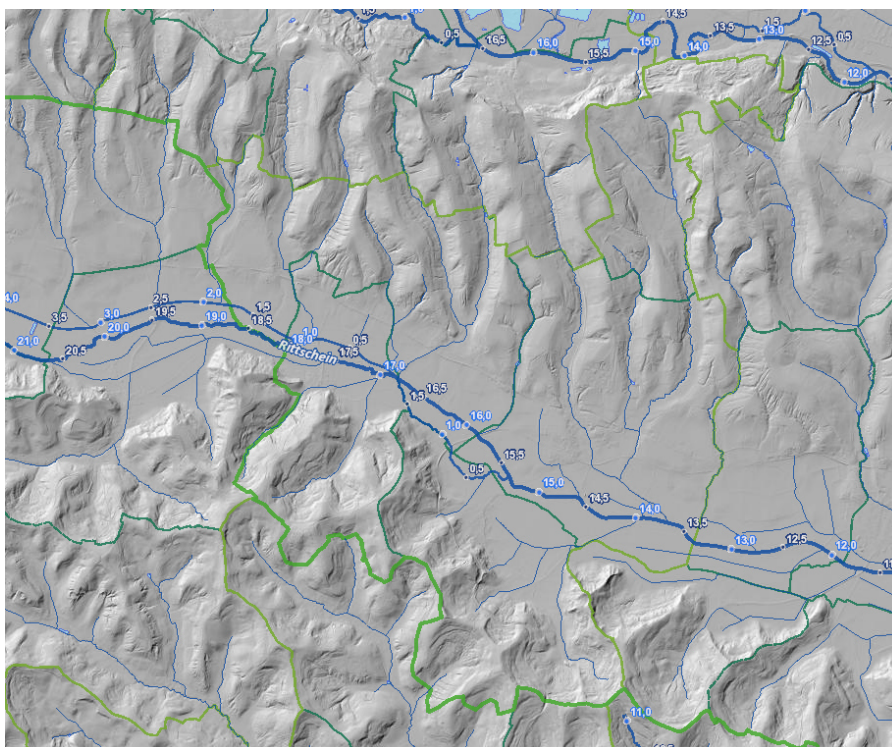


Abbildung 16 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) von gewässer-unverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ_{30/100}-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 StROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 StROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Gemeinde nicht vorliegend) und
3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ₁₀₀ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnah-

men gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Betreuungskompetenz: Alle Gewässer im Gemeindegebiet werden seitens der Bundeswasserbauverwaltung betreut.

3.1.2.2 Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Es besteht im Gemeindegebiet von Söchau keine Betreuung durch die Wildbach- und Lawinerverbauung.

3.1.2.3 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

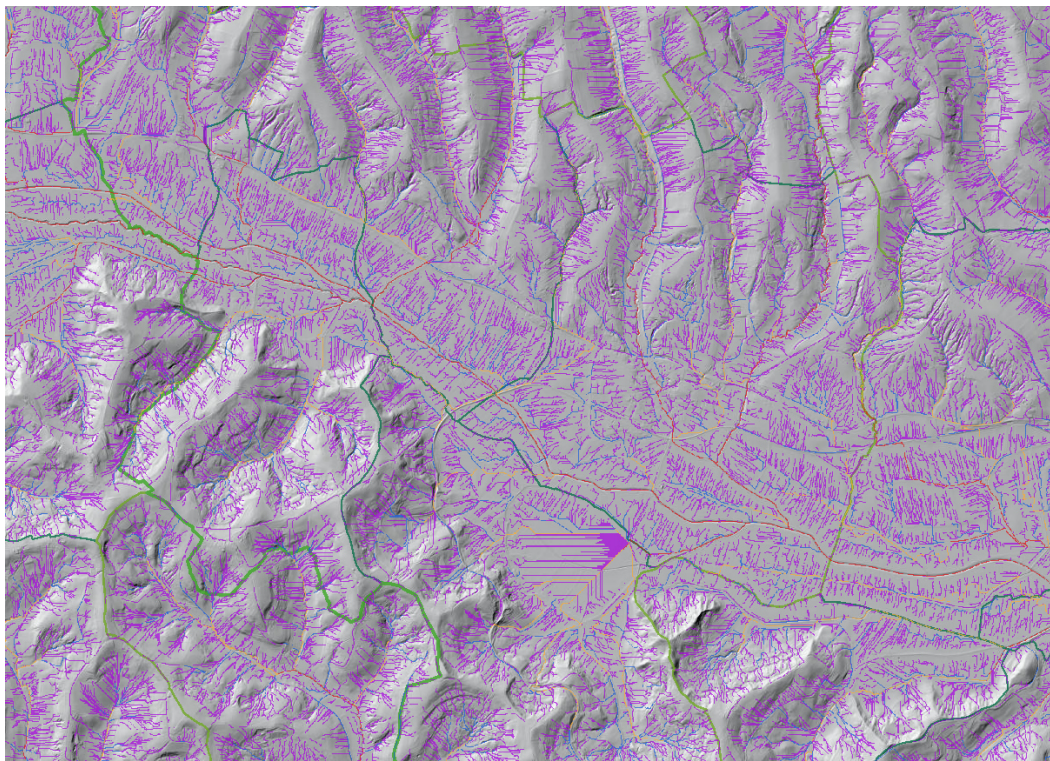


Abbildung 17 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Berücksichtigung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.)• Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen• Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall• Festlegung von Freihaltegebieten/Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer• Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan). |
|---|

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwasser einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung, 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden².

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

² http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf und <http://www.umwelt.steiermark.at/>

3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet befindet sich zur Gänze innerhalb der Klimaregion Feldbacher Riedelland (A.8). Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln. Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

Im Winterhalbjahr ist allerdings eine Klimaungunst durch die Windarmut in der Klimaregion zu berücksichtigen, so betragen etwa die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70 %.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch die ungleich höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, so dass die Ausbreitungsbedingungen als durchaus günstig zu beurteilen sind. Außerdem fällt die Mächtigkeit der nächtlich gebildeten Bodeninversionen sehr bescheiden aus (150-200 m), die sich bald nach Sonnenaufgang auflösen.

Allgemein darf bemerkt werden, dass der Übergang von den frostgefährdeten Talzonen zu den begünstigten Riedeln relativ rasch erfolgt. Dies trifft auch auf das Klimaelement Nebel zu (Abnahme von ca. 60 Tagen mit Nebel/Jahr auf ca. 30-40 Nebeltage/Jahr).

Hinsichtlich des Niederschlages wird die Zunahme desselben mit der Seehöhe wegen der vergleichsweise geringen Reliefenergie von 100 – 150 m in einem nahezu vernachlässigbaren Rahmen verbleiben. Der Jahresniederschlag bewegt sich dabei zwischen 790 und 840 mm mit einer Dominanz des Sommerniederschlages (insgesamt einem schwach kontinental getönten Klima entsprechend).

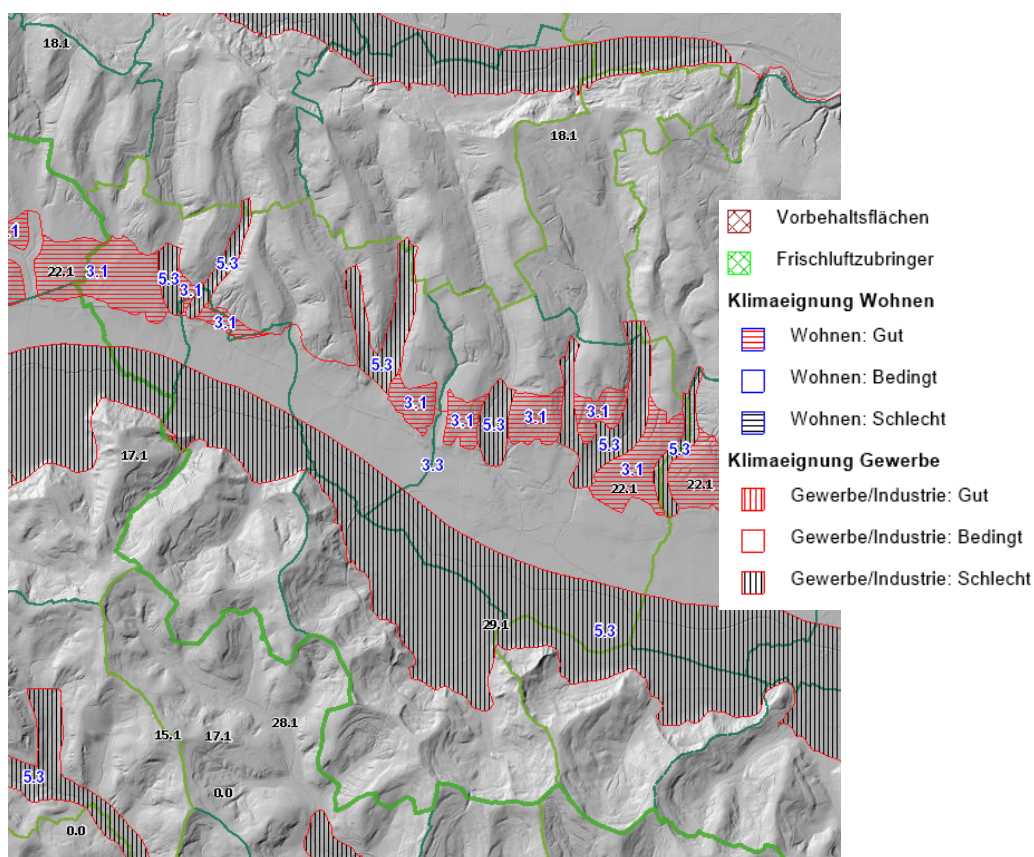


Abbildung 18 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018 liegt die gesamte Gemeinde Söchau innerhalb des Sanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark“³.

Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung 2011 idF sind zu berücksichtigen.

3.1.7 Lärm

„Lärm ist das Geräusch der anderen.“ (Kurt Tucholsky)

Manchmal ist er unvermeidlicher Bestandteil des Alltagslebens.

3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein ob-

³ In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2018 ganzjährig ein Fahrverbot für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, fallen, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z 22a KFG, und deren jeweiligen Abgaswerte gemäß § 1d KDV, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 298/2017, schlechter Euro 3 sind.

ektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Revision der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

Im Entwicklungsplan Nr. 5.00 erfolgt in Anlehnung an die Stmk. Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan

Die Gemeinde Söchau weist gem. WEP 2016 anhand des Katasters nachfolgende Waldausstattung vor:

Gemeindename	GKZ	Katastralgemeinden	KG Nr.	Waldfläche in ha	Waldausstattung in % Revisionen	
					2014	2000
Söchau	62252	Söchau	62243	129,51	26,0	26,3
		Aschbach	62202	140,65	31,5	32,7
		Kohlgraben	62226	101,90	47,7	47,3
		Ruppersdorf	62242	77,12	26,5	26,3
		Tautendorf	62247	105,84	28,7	27,9

				Waldfläche nach Eigentumsarten			
Verwaltungseinheit Forstbezirk Hartberg- Fürstenfeld	Gesamtfläche ha	Waldfläche ha	%	ha (%) ÖBF	ha (%) öffentlicher Waldbetriebe	ha (%) Privatwaldbetriebe > 200ha	ha (%) Privatwaldbetriebe < 200ha
Ortsgemeinden							
Söchau	1.818,16	555,02	30,5		3,9	4,00	547,12

Gem. den Ausführungen des WEP 2016 ist die Waldflächenbilanz in der Gemeinde Söchau mit -2,7 ha negativ.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idGF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idGF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft,

Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

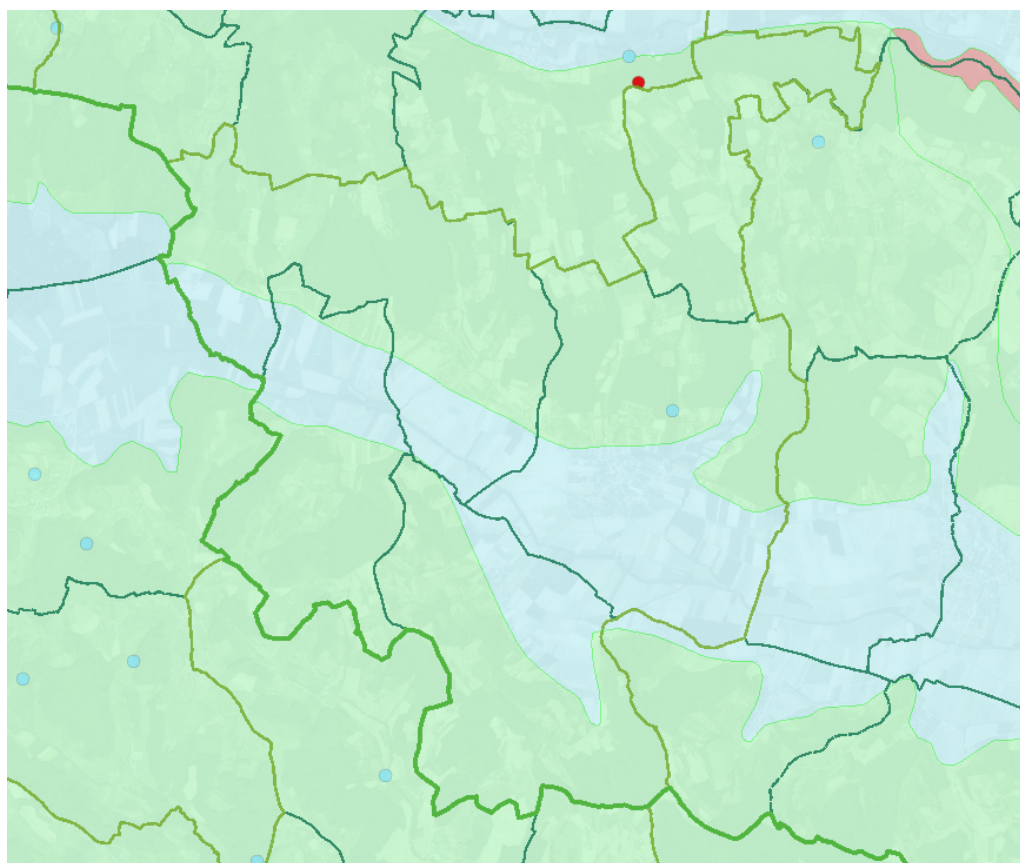
Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

**Waldkt. f.FI. unter 10 ha**

- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Windschutzanlagen

Wald-Funktionen Umrandung

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

Wald-Funktionen

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

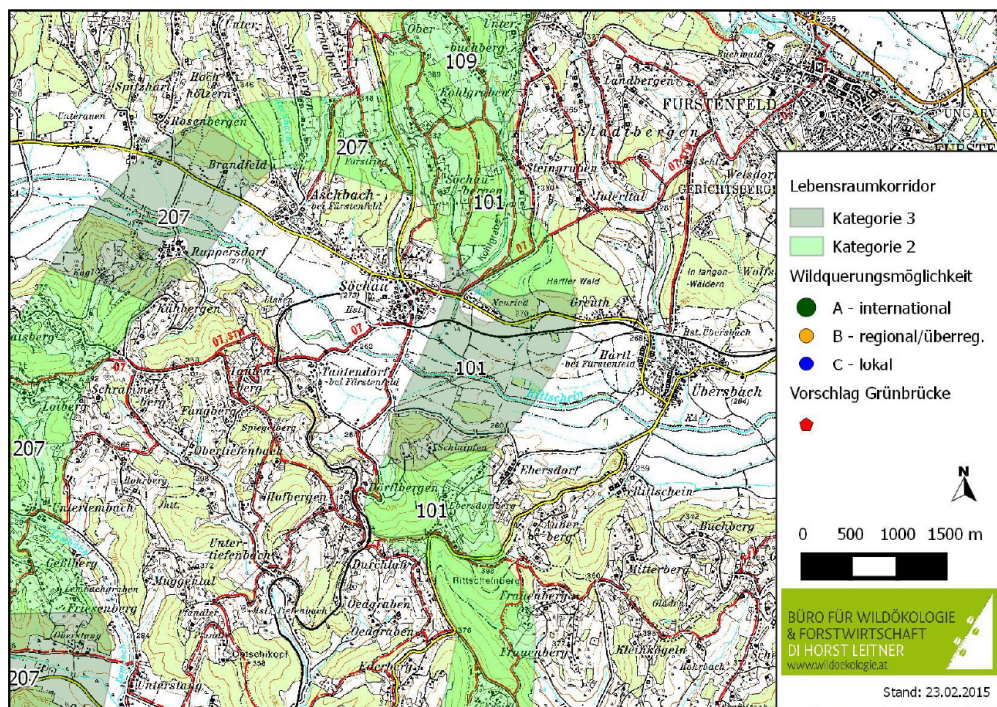
Abbildung 19 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete

3.1.10.1 Lebensraumkorridor Nr. 101 Söchau

Der Lebensraumkorridor Söchau vernetzt wenige Kilometer westlich der Stadt Fürstenfeld die Hügel des oststeirischen Riedellandes über den Talboden der Rittschein.

Im Tal wird die L 442 Söchauerstraße und die Bahnstrecke gequert. Von Norden her führt der Hartler Wald bis direkt an die Straße heran. Ab dieser Stelle öffnet sich die Landschaft auf etwa zwei Kilometern Länge. Nur einzelne Gehölzreste zwischen den Feldern stützen hier die Vernetzungsfunktion des Korridors.



3.1.10.2 Alpenkonvention

Die Gemeinde Söchau liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen **öffentlichen Objekten** kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Revision der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen.

Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 01.07.2021:

Steiermark		unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (rechtlich nicht verbindlich)			01.07.2021
Gemeinde	KG	Katalogtitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Söchau	62202 Aschbach	Bildstock, Pestkreuz	Aschbach 43, 8362 Söchau (Aschbach bei Fürstenfeld) (bei)	865/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Söchau	62243 Söchau	Pfarrhof	Aschbach 1, 8362 Söchau (Aschbach bei Fürstenfeld)	1307/2	Denkmalschutz per Verordnung
Söchau	62243 Söchau	Bildstock		1384/3	Denkmalschutz per Verordnung
Söchau	62243 Söchau	Kath. Pfarrkirche hl. Veit		.1/1, 1291	Denkmalschutz per Verordnung
Söchau	62247 Tautendorf	Hofbergkapelle		21	Denkmalschutz per Verordnung

Abbildung 20 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2017 sind 68.569 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- § 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.
- § 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
- § 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- § 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer

Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev. mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev. mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 21 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION OSTSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Söchau (NUTS3-Code: AT224) ist Teil der NUTS-III-Region Oststeiermark (politische Bezirke Feldbach, Hartberg-Fürstenfeld, Radkersburg und Weiz) und Teil der Regionalmanagementregion Ost-Steiermark (politische Bezirke Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst der Bezirk „Hartberg-Fürstenfeld“ eine Bevölkerung von 90.622 Einwohnern mit Stand 01.01.2019 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine leicht steigende Tendenz an.

	Wohnbevölkerung am 1.1.				
	2020	2019	2018	2017	2016
Wohnbevölkerung insgesamt	1.463	1.437	1.413	1.419	1.420
Geschlecht					
Männer	699	693	687	683	683
Frauen	764	744	726	736	737
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	17,0%	16,8%	17,1%	17,2%	16,8%
20 bis unter 65 Jahre	57,6%	58,2%	58,7%	58,7%	59,6%
65 Jahre und älter	25,4%	25,0%	24,2%	24,1%	23,6%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	1.408	1.387	1.363	1.363	1.383
Ausländer	55	50	50	56	37
Ausländeranteil (in %)	3,8%	3,5%	3,5%	3,9%	2,6%

Abbildung 22 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 2001 lebten im Bezirk insgesamt 91.415 Personen (Höchststand).

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2020	2019	2018	2017	2016
Wohnbevölkerung insgesamt	90.606	90.622	90.452	90.539	90.546
Geschlecht					
Männer	44.951	44.959	44.889	45.011	45.028
Frauen	45.655	45.663	45.563	45.528	45.518
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	18,7%	18,7%	18,8%	19,0%	19,1%
20 bis unter 65 Jahre	60,7%	61,1%	61,4%	61,6%	61,8%
65 Jahre und älter	20,7%	20,2%	19,7%	19,4%	19,2%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	86.314	86.407	86.284	86.297	86.413
Ausländer	4.292	4.215	4.168	4.242	4.133
Ausländeranteil (in %)	4,7%	4,7%	4,6%	4,7%	4,6%

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Söchau zeigt eine schwankende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 50 Jahre zeigt sich eine leicht steigende Entwicklung und verzeichnete die Gemeinde 1971 ihren Einwohnerhöchststand. Mit 01.01.2021 verfügt Söchau über 1.454 Einwohner.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.383	100	70.501	100	720.809	100
1880	1.405	102	73.082	104	777.453	108
1890	1.525	110	74.236	105	828.375	115
1900	1.560	113	74.751	106	889.017	123
1910	1.570	114	78.264	111	957.610	133
1923	1.525	110	77.875	110	978.816	136
1934	1.533	111	80.399	114	1.014.920	141
1939	1.507	109	78.408	111	1.015.054	141
1951	1.513	109	80.989	115	1.109.335	154
1961	1.464	106	81.900	116	1.137.865	158
1971	1.522	110	86.107	122	1.195.023	166
1981	1.494	108	87.659	124	1.186.525	165
1991	1.478	107	89.674	127	1.184.720	164
2001	1.477	107	91.415	130	1.183.303	164
2011	1.446	105	90.117	128	1.208.575	168
2021	1.454	105	90.619	129	1.247.077	173

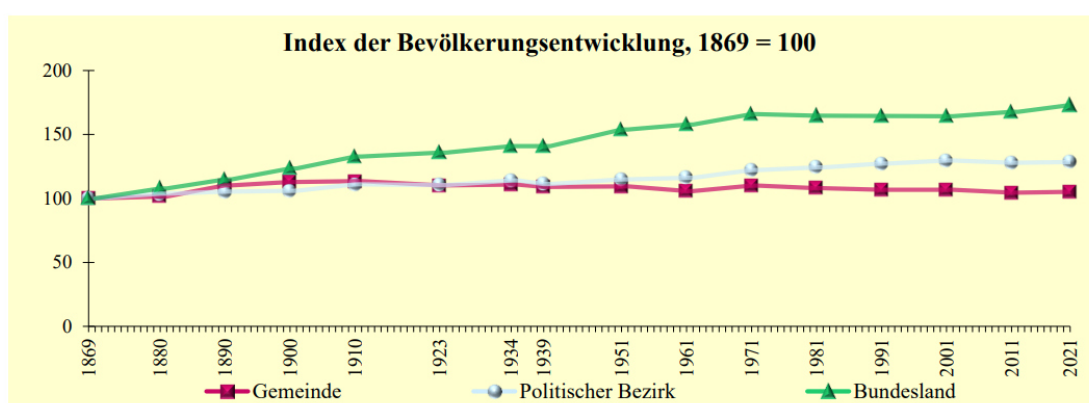


Abbildung 23 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Gemeinde Söchau verfügt über eine insgesamt negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekaden von 1981 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	-16	-1,1	2.015	2,3	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	48	3,2	3.150	3,6	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	-64	-4,3	-1.135	-1,3	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	-1	-0,1	1.741	1,9	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-37	-2,5	2.008	2,2	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	36	2,4	-267	-0,3	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-31	-2,1	-1.298	-1,4	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	-264	-17,9	-52	-0,1	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	233	15,8	-1.246	-1,4	38.866	3,3

Abbildung 24 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

	Familien und Haushalte				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	441	409	403	405	8,9%
davon: Familien mit Kindern (in %)	56,0%	66,5%	72,5%	74,8%	
Ehepaare (in %)	67,1%	71,1%	74,4%	79,8%	
Lebensgemeinschaften (in %)	20,0%	15,2%	9,9%	4,2%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	12,9%	13,7%	15,6%	16,0%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,46	1,53	1,70	1,80	-18,8%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	553	528	476	419	32,0%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	23,3%	23,7%	20,6%	11,9%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	36,9%	29,7%	25,2%	22,2%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	22,2%	22,7%	19,3%	18,4%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	12,1%	17,6%	19,1%	22,4%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	5,4%	6,3%	15,8%	25,1%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,44	2,56	2,94	3,50	-30,4%

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	553	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	441	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	129	23,3	Paarfamilie	384	87,1
zwei Personen	204	36,9	Ehepaar ohne Kind(er) ²	153	34,7
drei Personen	123	22,2	Ehepaar mit Kind(ern) ²	143	32,4
vier Personen	67	12,1	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	41	9,3
fünf und mehr Personen	30	5,4	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	47	10,7
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familie	57	12,9
Privathaushalt	2,44		Vater in Ein-Eltern-Familie	SW 4	
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	53	12,0
Bevölkerung insgesamt	1.436	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	1.349	93,9	kein Kind	194	44,0
in einer Kernfamilie lebend	1.185	82,5	ein Kind	155	35,1
verheiratetes Paar ²	592	41,2	zwei Kinder	80	18,1
Lebensgemeinschaft	176	12,3	drei Kinder	7	1,6
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	57	4,0	vier und mehr Kinder	SW 5	
Sohn/Tochter	360	25,1	Durchschnittliche Familiengröße		
nicht in einer Kernfamilie lebend	164	11,4	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,69	
allein lebend	129	9,0	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,46	
mit anderen Personen zusammen lebend	35	2,4			
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	87	6,1			

Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Gemeinde (1.550 Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2036 (Planungshorizont ÖEK Nr. 5.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw.

struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem

- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- gutes Bildungsangebot
- gutes Kulturangebot
- Nahelagen zu Betriebsstätten
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden.

Gem.- Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse					Prognose		Veränderung 2015 - 2030	
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	RZ 2011	1.1.2015	1.1.2020	1.1.2025	1.1.2030	absolut in %
62252	Söchau	1.494	1.478	1.477	1.446	1.423	1.414	1.414	1.411	-12 -0,8

Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2015 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	1.272	100,0	595	677
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	473	37,2	154	319
Lehre	413	32,5	279	134
Berufsbildende mittlere Schule	209	16,4	94	115
Allgemeinbildende höhere Schule	51	4,0	18	33
Berufsbildende höhere Schule	57	4,5	22	35
Kolleg	9	0,7	SW 4	SW 5
Hochschulverwandte Lehranstalt	20	1,6	SW 3	17
Hochschule	40	3,1	21	19
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademikerquote ²	6,5	.	4,5	8,6
Schüler, Schülerinnen, Studierende	206	100,0	106	100
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	48	23,3	26	22
Hauptschule, Neue Mittelschule	43	20,9	22	21
Sonderschule	-	-	-	-
Polytechnische Schule ³	SW 3	1,5	SW 3	-
AHS-Unterstufe	19	9,2	12	7
AHS-Oberstufe	16	7,8	8	8
Berufsschule	19	9,2	13	6
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	SW 3	1,5	SW 2	SW 1
Berufsbildende höhere Schule ⁵	25	12,1	8	17
Gesundheitsschule ⁶	SW 4	1,9	SW 1	SW 3
sonstige laufende Ausbildung ⁷	6	2,9	SW 2	SW 4
Kolleg	SW 2	1,0	SW 1	SW 1
Hochschule ⁸	18	8,7	8	10
Schulbesuch unbekannt ⁹	-	-	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 4 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

In der Gemeinde Söchau sorgen Herr Dr. Ewald Eichinger und Herr Dr. Franz Siegl als Praktische Ärzte mit Hausapotheke für das Gesundheitswesen.

Für die Psychologische Betreuung sorgt das Institut ellan, Frau Mag. Dr. Eleonora Langensteiner-Lindermuth.

Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:⁴

In der neuen Gemeinde Söchau gibt es neben dem Kindergarten auch eine Volksschule.

Feuerwehren:

Im Gemeindegebiet von Söchau gibt es die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Söchau.

⁴ Quelle: <http://soechau.steiermark.at/> vom 15.09.2021

3.4 WIRTSCHAFT

Söchau verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Betrieben.

Die Hauptverkehrsschlagader L 442 und L 454 sowie die geografische Lage südwestlich von Fürstenfeld machen Söchau schnell und gut erreichbar.

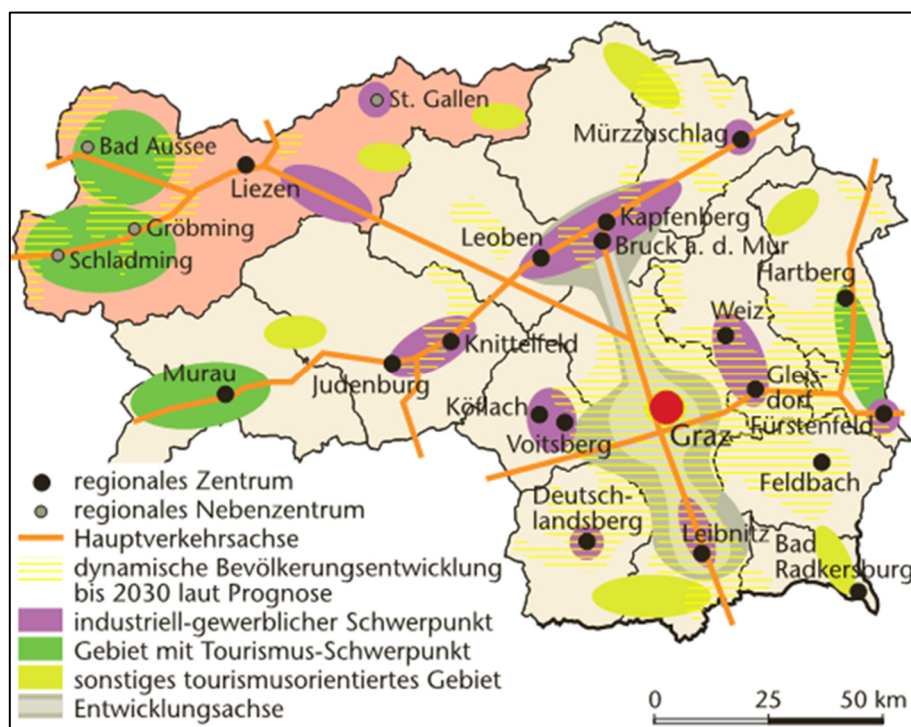


Abbildung 25 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2018“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Gemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	1.436	100,0	695	741
in %	100,0	.	48,4	51,6
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	723	50,3	371	352
erwerbstätig	702	48,9	365	337
arbeitslos	21	1,5	6	15
Nicht-Erwerbspersonen	713	49,7	324	389
Personen unter 15 Jahre	186	13,0	96	90
Personen mit Pensionsbezug	432	30,1	197	235
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	38	2,6	21	17
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	57	4,0	10	47
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	50,3	.	53,4	47,5
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	79,2	.	80,5	77,8
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	76,8	.	79,2	74,4
Erwerbstätige	702	100,0	365	337
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	628	89,5	320	308
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	74	10,5	45	29
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	39	5,6	20	19
Bergbau	SW 1	0,1	SW 1	-
Herstellung von Waren	124	17,7	88	36
Energieversorgung	7	1,0	6	SW 1
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 3	0,4	SW 3	-
Bau	54	7,7	53	SW 1
Handel	108	15,4	48	60
Verkehr	29	4,1	24	SW 5
Beherbergung und Gastronomie	33	4,7	8	25
Information und Kommunikation	SW 5	0,7	SW 3	SW 2
Finanz- und Versicherungsleistungen	19	2,7	11	8
Grundstücks- und Wohnungswesen	12	1,7	8	SW 4
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	34	4,8	11	23
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	38	5,4	15	23
Öffentliche Verwaltung	49	7,0	32	17
Erziehung und Unterricht	46	6,6	10	36
Gesundheits- und Sozialwesen	74	10,5	12	62
Kunst, Unterhaltung und Erholung	12	1,7	9	SW 3
Sonstige Dienstleistungen	10	1,4	SW 1	9
Private Haushalte	SW 3	0,4	-	SW 3
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	SW 2	0,3	SW 2	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 – Erwerbsstatus (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	685
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	70
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	45
AUSPENDLER UND AUSEMPENDLERINNEN	570
in eine andere Gemeinde des Politischen Bezirk	268
Fürstenfeld <62267>	164
Großwilfersdorf <62269>	31
Ilz <62271>	35
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	235
Graz(Stadt) <601>	82
Graz-Umgebung <606>	30
Weiz <617>	47
Südoststeiermark <623>	65
Feldbach <62379>	26
in ein anderes Bundesland	65
BURGENLAND	26
WIEN	23
ins Ausland	2
EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN	139
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	61
Fürstenfeld <62267>	30
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	51
Südoststeiermark <623>	29
aus einem anderen Bundesland	27
BURGENLAND	22
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	254
Index des Pendlersaldos 2)	37,1
Index der Pendlermobilität 3)	103,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	50,3%	49,7%	46,6%	48,6%	
Männer	53,4%	53,4%	55,1%	59,2%	
Frauen	47,5%	46,2%	39,1%	38,9%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	79,2%	75,3%	73,3%	72,9%	
Männer	80,5%	76,6%	79,9%	84,6%	
Frauen	77,8%	74,0%	66,3%	61,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	2,9%	5,0%	4,5%	4,2%	
Männer	1,6%	4,3%	3,9%	2,9%	
Frauen	4,3%	5,7%	5,3%	6,0%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	723	718	689	719	0,6%
Männer	371	368	385	420	-11,7%
Frauen	352	350	304	299	17,7%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	5,5%	7,4%	9,0%	16,1%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	26,6%	28,3%	32,6%	38,1%	
Dienstleistungen (tertiär)	67,8%	64,3%	58,4%	45,8%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	702	682	658	689	1,9%
Männer	365	352	370	408	-10,5%
Frauen	337	330	288	281	19,9%
Arbeitslose					
Insgesamt	21	36	31	30	-30,0%
Männer	6	16	15	12	-50,0%
Frauen	15	20	16	18	-16,7%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	611	582	572	553	10,5%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	74	89	86	136	-45,6%
Temporär von der Arbeit abwesend*	17	11	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	320	307	325	337	-5,0%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	45	44	45	71	-36,6%
Temporär von der Arbeit abwesend*	0	1	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	291	275	247	216	34,7%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	29	45	41	65	-55,4%
Temporär von der Arbeit abwesend*	17	10	-	-	-
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	685	671	640	662	3,5%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	254	340	288	274	-7,3%
Gemeinde-Einpender	139	199	134	71	95,8%
Gemeinde-Auspender	570	530	486	459	24,2%
Pendlersaldo	-431	-331	-352	-388	
Einpender in % d. Besch. am Arbeitsort	54,7%	58,5%	46,5%	25,9%	
Auspender in % d. Besch. am Wohnort	83,2%	79,0%	75,9%	69,3%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	702	682	658	689	1,9%
Arbeitslose	21	36	31	30	-30,0%
Kinder, Schüler und Studenten	224	219	306	332	-32,5%
Haushaltsführende Personen*	-	-	61	112	
Pensionisten, Rentner	432	424	392	293	47,4%
Sonstige*	57	85	29	22	

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Söchau auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²						Beschäftigte ³	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	122	109	10	SW 3	-	-	376	262
A Land- und Forstwirtschaft	60	60	-	-	-	-	73	-
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	7	6	SW 1	-	-	-	15	10
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
F Bau	SW 3	SW 3	-	-	-	-	7	SW 5
G Handel	15	14	SW 1	-	-	-	30	19
H Verkehr	SW 1	-	SW 1	-	-	-	8	8
I Beherbergung und Gastronomie	SW 3	-	SW 2	SW 1	-	-	43	42
J Information und Kommunikation	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 1	-
K Finanz- und Versicherungsleistungen	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 1	-
L Grundstücks- und Wohnungswesen	SW 3	SW 3	-	-	-	-	SW 3	-
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	SW 5	SW 5	-	-	-	-	SW 5	SW 1
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 3	SW 2
O Öffentliche Verwaltung	SW 2	-	SW 2	-	-	-	13	13
P Erziehung und Unterricht	SW 2	SW 1	SW 1	-	-	-	10	9
Q Gesundheits- und Sozialwesen	7	SW 4	SW 1	SW 2	-	-	146	142
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 2	SW 1
S Sonst. Dienstleistungen	8	7	SW 1	-	-	-	16	10

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Söchau sind gem. Statistik Austria 2018 39 Personen beschäftigt, das sind rund 5,5 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) deutlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	32	41	-9	-22,0%
Nebenerwerbsbetriebe	77	115	-38	-33,0%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	1.264	1.471	-207	-14,1%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	825	994	-169	-17,0%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	383	431	-48	-11,0%
Sonstige Fläche	55	46	9	19,9%
Viehbestand				
Rinder	364	400	-36	-9,0%
Schweine	4.091	5.181	-1.090	-21,0%
Geflügel	732	1.632	-900	-55,1%

Tabelle 10 – Agrarstrukturhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie der Bau. In der Gemeinde Söchau arbeiten rund 26,6 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Söchau sind rund 67,8 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.

3.4.5 Tourismus

Söchau ist eine von 31 Gemeinden in den Bezirken Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz und Leibnitz, welche die Region Steirisches Vulkanland bilden.

Als einzigartige Kooperation bekennt sich die Region zur Vision, ihre Zukunftsfähigkeit menschlich-ökologisch-wirtschaftlich eigenverantwortlich zu gestalten: intelligente Schritte und Maßnahmen bereits heute zu ergreifen, um den Wert und die Würde des besonderen Lebensraums nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten.

Die gemeinsame Arbeit für die Region bedeutet, Ziele unter Einbindung verantwortungsvoller BürgerInnen gemeinsam zu konkretisieren und die Sichtweisen von Ökonomie, Ökologie und den Bereich des gemeinschaftlichen Miteinanders gleichermaßen zu integrieren. Breite Bürgerbeteiligung und ein von Konsens getragenes Mitgestalten zeichnen die von Vulkanen geformte Region aus.

Die Gemeinde Söchau hat sich ganz den Kräutern und Rosen verschrieben. Eine besondere Attraktion im Kräuterdorf Söchau ist der frei zugängliche Kräuter-, Rosen- und Hexengarten mit großer Pflanzenvielfalt.

Bei der etwa 1-stündigen Führung erfährt man manches Geheimnis über die heilende Wirkung sowie über die magischen und aphrodisierenden Kräfte der Pflanzen.

Ein Wassertretbecken bietet an heißen Sommertagen Erfrischung und eine schmucke Kräuterkapelle, geweiht nach Hildegard von Bingen, lädt zum Meditieren und Verweilen ein.

Im Kräuterdorf finden Sie zudem Kräuterprodukte-Shops, 3 Kräuter-Hexen-Wanderwege sowie das Freibad mit Liegewiese, Kinderrutsche, Beachvolleyball- und Tennisplatz.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Ortsteilen über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde. Sh. Beilage.

3.5.2 Öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eigenschaftszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Gemeinde Söchau. Sie liegen im öffentlichen Interesse der Gemeinde zum Zwecke der Freizeitbetätigung bzw. Erholung.

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt überwiegend über einen Anschluss an das öffentliche Netz der Gemeinde. Sh. Beilage.

3.6 VERKEHR

Die Gemeinde Söchau liegt im Osten der Steiermark und ist verkehrstechnisch über die Landesstraße erreichbar.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die wichtigsten Verkehrsträger im Gemeindegebiet sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2012	LKW (in %)	DTV 2014	LKW (in %)	DTV 2016	LKW (in %)
L 442 – Gdegrenze Westen bis Spitz-Hartweg	2.100	9	2.400	2	1.700	5
L 442 – Spitz-Hartweg bis Kapperweg	2.100	9	2.300	2	1.900	4
L 442 – Kapperweg bis Aschbach Dorfstraße	2.100	9	2.300	2	2.200	4
L 442 – Aschbach Dorfstraße bis Dr.-Kleinschusterweg	2.100	9	2.000	2	2.400	4
L 442 – Dr. Kleinschusterweg bis Kreuzung L 454	2.100	9	3.100	2	2.500	4
L 442 – Kreuzung L 454 bis Stadtbergweg	2.600	8	3.600	9	3.000	4
L 442 – Stadtbergweg bis Gdegrenze Osten	2.600	8	4.600	7	2.900	4

L 454 – Kreuzung L 442 bis Söchaubergweg	1.300	8	3.200	9	2.300	2
L 454 – Söchaubergweg bis Gdegrenze Norden	1.300	8	3.200	9	2.200	2

Tabelle 11 – JDTV-Werte⁵ (digit. Atlas Stmk.)

Abbildung 26 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 16.09.2021 (unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV):**3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV):**

Die Gemeinde Söchau ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (Gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).

U.a. verkehrt die Buslinie 463 zwischen Gleisdorf und Fürstenfeld bzw. verkehrt die Zuglinie Z 520 zwischen Fehring und Wien im zweistunden-Takt.

⁵ Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 16.09.2021.



Abbildung 27 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage des bisher geltenden Entwicklungsplan, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

4.1.1 Vergleich mit dem bisherigen Entwicklungsplan

Für die bisher nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen im bisherigen Entwicklungskonzept übereinstimmen – Veränderungen werden aufgrund der Revision in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet. Die Abänderung von Entwicklungsgrenzen wird dann näher erläutert, wenn aus dem Planwerk kein eindeutiger Grund für die Abänderung hervor geht.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

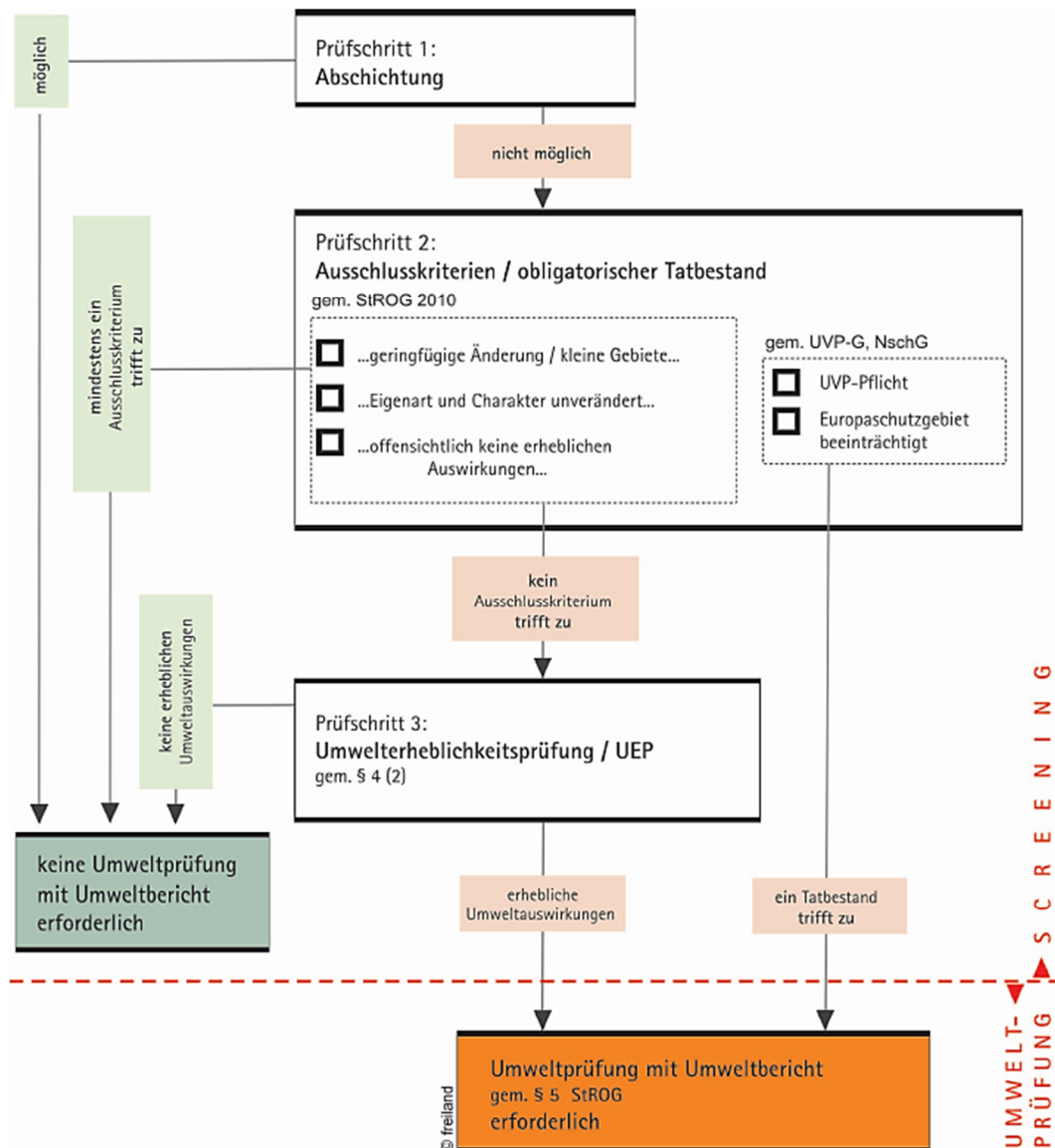


Abbildung 28 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit
(Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Oststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkt:

Aufgrund der Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen (Gemeindeamt, Hotel, Lebensmittelhandel, Bank, Kirche, Feuerwehr, etc.) ist der Hauptort der Gemeinde Söchau als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt im geltenden REPRO Oststeiermark festgelegt und wird als solcher in die Örtliche Raumplanung übernommen.

Zusätzlich zu den siedlungsschwerpunkten werden im Differenzplan auch die bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland mit einer Kreissignatur „G“ ersichtlich gemacht. Es sind dies jene Betriebe im Freiland, die allenfalls über ein Erweiterungspotenzial gem. REPRO verfügen und eine räumliche Präzisierung über ein allfälliges FWP-Änderungsverfahren im Anlassfall erfolgen könnte. Weitere bestehende Betriebsstätten im Freiland sind in der gemeindeweiten Untersuchung durch die Gemeinde nicht gelistet worden.

Vorrangzonen:

Die bisher im Gemeindegebiet festgelegte Vorrangzone für Landwirtschaft wird gem. Regionalem Entwicklungsprogramm übernommen und – wo erforderlich – auf eindeutige räumliche Zäsuren hin angepasst.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Mit § 3 des Wortlautes zum REPRO Oststeiermark wurden Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume verordnet und werden diese im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 übernommen. Zukünftige Einschränkungen betreffen insbesondere den Teilraum „Außer-alpines Hügelland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Oststeiermark sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, somit Söchau ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Oststeiermark maßgeblich. Aus diesem Grunde wird im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 das bestehende bebaute Bauland **mit Stichtag 16.07.2016** für die betroffenen Ortsteile näher dargestellt.

4.2.2 Stmk. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

Hinsichtlich dieser erforderlichen Anpassungen werden nachfolgende Planungsfachliche Erläuterungen beigebracht:

1. Die Planzeichenverordnung 2016 kennt „Grünzüge, Alleen und Grünverbindungen“. Es fehlt diesbezüglich aber an verbindlichen Vorgaben und liegen diese Flächen nicht allesamt im Eigentum der Gemeinde, wodurch die Umsetzung deutlich erschwert ist. Seit Rechtskraft der ÖEK Nr. 4.00 wurden keine solchen Grünzüge, Alleen und Grünverbindungen geschaffen. Diese bisherigen „Aufbauelemente“ werden daher im Entwicklungsplan Nr. 5.00 nicht fortgeführt und entfallen aus dem Entwicklungsplan. Es werden Alleen und Grünzüge samt Grünverbindungen statt der Plandarstellung in die Ziele und Maßnahmen des Wortlautes mit aufgenommen, bzw. besteht durch das SAPRO Hochwasser ohnedies die rechtliche Verpflichtung zur Freihaltung von Uferstreifen. Entlang von Straßen wurde aufgrund der monetären Situation von einer Pflanzung von Alleebäumen Abstand genommen, ferner bestehen zahlreiche landschaftliche Zufahrten zu bestehenden Wiesen und Äckern und würde deren Bewirtschaftung durch die bisher festgelegten Alleen wesentlich erschwert. Verwiesen wird hiezu auf das Stmk. Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsstätten (LGBl. Nr. 61/1982 idgF).
2. Die Festlegung von „besonders erhaltenswerten Landschaftselementen im Freiland“ und „naturräumlich hochwertigen Waldflächen“ sowie von „Wohlfahrtswald“ bezieht sich überwiegend auf Festlegungen des Waldentwicklungsplanes und werden daher nicht fortgeführt. Dies auch, da Rodungsbewilligungen u.ä. nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen, sondern über das Bundesrecht durch die BH exekutiert werden. Verwiesen wird diesbezüglich auf den Öko-Kataster Söchau. Der „Öko-Kataster“ ist ein gemeindespezifisches Naturraumprojekt des Steirischen Volksbildungswerkes. Gemeinsam mit der Gemeinde und ihren Bewohnern werden Kulturlandschaften, Naturräume und Siedlungsbereiche nach ökologischen Kriterien bewertet und erfasst. Das Ergebnis ist ein farbig dargestellter „Öko-Kataster-Plan“. Dieser Plan spiegelt den Ist-Zustand der naturräumlichen Situation in der Gemeinde wider und zeigt das Potential an natürlichen und naturnahen Lebensraumbereichen. Auf Basis dieser Bestandsaufnahme werden Ideen und Vorschläge für Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft und des Siedlungsraumes erarbeitet und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Einsichtnahme kann u.a. hier erfolgen: <http://www.soechau-gruene.at/oekokataster.html>
3. Gebiete innerhalb von bisher festgelegten Entwicklungsgrenzen werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung verstanden. Die bisherigen Festlegungen des Entwicklungsplanes Nr. 4.00 werden dahingehend angepasst und dort, wo Bereiche innerhalb von Entwicklungsgrenzen ohne Festlegung vorhanden waren, ergänzt.
4. Die Nummerierung der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. Planzeichenverordnung 2016.

5. Das Orthofoto ist gem. Planzeichenverordnung 2016 in Schwarz-Weiß darzustellen.
6. Die Grundstücksgrenzen sind gem. Planzeichenverordnung 2016 nicht darzustellen.

4.2.3 Bauwunschatfrage/Abfrage der Planungsinteressen

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 wurde in der Zeit von 27.01.2020 bis 27.03.2020 eine Abfrage der Planungsinteressen durch Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt. Durch die Pandemie kam es dann in der weiteren Bearbeitung zu zeitlichen Verzögerungen.

Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche Tierhaltungsbetriebe der Gemeinde erhoben und die Geruchszahlen „G“ nach der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Landwirtschaft (VRL) mittels „worst-case“-Szenario berechnet. Eine detailliertere GRAL-Untersuchung liegt aufgrund des finanziellen Aufwandes nicht vor.

4.2.4 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 wurde im Februar 2020 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Gemeinde Söchau durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz

Im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.

Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass im Bauland - Dorfgebiet (DO) – außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – zukünftig nur mehr 2 Wohneinheiten zulässig sind. Auch beim Kerngebiet gab es Änderungen, diese sind jedoch für Söchau nicht von Relevanz.

4.2.6 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Über den Entwicklungsplan wird eine Freiflächenanlage festgelegt. An gegenständlicher Stelle wird auf Punkt 2.1.6 des Erläuterungsberichtes sowie Punkt 6 (Sachbereichskonzept) hingewiesen.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde wurden auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden durch die aktuellen, digitalen Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie die tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

4.5 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Gemeinde Söchau erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 5.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Gemeinde Söchau – Differenzliste

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber dem Entwicklungsplan 4.00 idgF zum Entwicklungsplan Nr. 5.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die nachfolgende Auflistung erfolgt alphabetisch nach den Katastralgemeinden.

Nr.	Siedlungs- gebiet/ Ortsteil	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umwelt- prüfung (UP) erforder- lich
		Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m²	Eigenart/ Charak- ter un- verändert	keine erheblichen Auswirkun- gen	
KG Aschbach 62202								
AO1	Hochhölzern		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Westen und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.	x			Nein
AO2	Hochhölzern		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Westen und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze Richtung Osten aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.	x			Nein

A03	<u>Aschbach West</u>	x	x	Rücknahme einer Potenzialsfestlegung aufgrund der Geländemorphologie und der verkehrlichen Erschließbarkeit sowie der erforderlichen Verdichtung von innen nach außen (0,73 ha). Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Osten und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze Richtung Osten aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden (0,03 ha).	x		x	Nein
A04	<u>Aschbach Nord</u>	x		Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze statt der bisher festlegten naturräumlichen Entwicklungsgrenze, da hier eine siedlungspolitische Grenzziehung erfolgt, die nicht auf der Geländesituation (Bebaubarkeit gegeben, „Hangkante“ ist nicht stark ausgebildet) fußt, sondern in der Schaffung eines kompakten Siedlungsgefüges entlang der bestehenden Straße frei nach den bisherigen Zielsetzungen gem. ÖEK Nr. 4.00 für den damals genannten „Teilraum G“ („Kurz und mittelfristige Baulandentwicklung für Wohnfunktion im östlichen Bereich, Entwicklungspriorität 1, im Anschluss an das bestehende Bauland unter Bedachtnahme einer etappenweise Erweiterung nach Konsumation der vorhandenen Baulandreserven. Kurz und mittelfristige Baulandentwicklung für Wohnfunktion im Bereich der Entwicklungspriorität 2, unter Berücksichtigung einer Gesamtkonzeption im Zentrumsbereich“).			x	Nein

				 Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.				
A05	<u>Aschbach Mitte</u>	x	x	Rücknahme einer Potenzialsfestlegung aufgrund der Geländemorphologie und der verkehrlichen Erschließbarkeit sowie der erforderlichen Verdichtung von innen nach außen (0,2 ha) und Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze. Festlegung einer naturräumlichen Entwicklungsgrenze entlang des bestehenden Gewässers im Sinne der PZVO 2016. Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung im Nahbereich des Gewässers (Uferschutz) und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze inkl. Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand (0,2 ha). Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.		x	x	Nein
A06	<u>Aschbach Süd</u>		x	Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.			x	Nein

				änderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016. 				
A07	<u>Aschbach Mitte Nord</u>		x	Geringfügige Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Nordosten, Aufnahme des rechtmäßigen Bestandes im Freiland in das Gebiet mit baulicher Entwicklung zur Harmonisierung innerhalb des Ortsteiles und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Dies auch zur eindeutigen Abgrenzung der bestehenden Siedlungsstruktur nach außen mittels absoluter Entwicklungsgrenzen. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der bereits bestehenden Bebauung ausgeschlossen werden.	x			Nein
A08	<u>Aschbach Mitte</u>		x	Bedarfsorientierte Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Norden zur Schaffung möglicher Bauplätze und Lückenfüllung zwischen Rechtsbeständen im Osten (Aufnahme des Rechtsbestandes im Freiland) und Westen (Differenzpunkt A07), wodurch insgesamt eine Verbesserung des Ortsbildes unter Verwendung der bereits bestehenden Infrastruktur			x	Nein

				turen (z.B. Kanal, Wasser, Strom, Straße) erreicht werden soll (0,75 ha). Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur eindeutigen Abgrenzung des Gebietes mit baulicher Entwicklung, auch zum Wald hin. Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.				
A09	<u>Aschbach Nord- ost</u>	x		Rücknahme eines Potenzialbereiches im Ausmaß von ca. 2,18 ha bei gleichzeitiger Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze aufgrund der im siedlungspolitischen Interesse stehenden, vorrangigen Entwicklung der unbebauten Bauland-Liegenschaften und der Entwicklung von innen nach außen gem. den gelt. Raumordnungsgrundsätzen. Eine Überschreitung der Entwicklungsgrenze ist erst bei Konsumation der innerhalb des Gebietes liegenden Potenzialsflächen zulässig. Es können deshalb Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hintangehalten werden (Entwicklung von innen nach außen). Ferner können über den Flächenwidmungsplan Gebäudehöhen und Freiflächengestaltungen inkl. Geländeänderungen usw. vorgegeben werden.			x	Nein
A10	<u>Aschbach Süd- ost</u>		x	Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Süden bis zur Landesstraße. Aufnahme der Bestände im Freiland zur Absicherung der Nutzungen und gegebener Entwicklungsmöglichkeiten der vorrangigen Wohnnutzungen auch außerhalb von Emissionen aus der Landwirtschaft im Sinne der erforderlichen Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer (überwiegend bebaute Fläche). Hinsichtlich der Fortsetzung der Freihaltung des Abstandes zur Landesstraße wird festgehalten: Das Baugesetz bietet keine Möglichkeit mehr, einen Bauplatz mit einem Bauland- und einem Freilandanteil festzulegen, sodass eine einheitliche Widmung erforderlich wird. Hinsichtlich der baulichen Verwendung des Bauverbotsbereiches ist das Einvernehmen mit der BBL vorab herzustellen.		x		Nein

				len und besteht kein uneingeschränktes Recht auf die Bebauung dieser Flächen. Die Schaffung neuer Zufahrten hat ausschließlich über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der nicht vollkommen (baulich) unberührten Flächen weitgehend ausgeschlossen werden. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen.				
A11	<u>Aschbach Süd/ südlich der Landesstraße</u>	x		Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur Landesstraße und Richtung Osten aufgrund der erforderlichen Abgrenzung des Gebietes (bisher keine vorhanden/ersichtlich).	x		x	Nein
A12	<u>Aschbach Ost</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Osten und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze Richtung Osten aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur Landesstraße und Richtung Osten, die auf die geringfügigen Erweiterungen hin angepasst werden. Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.			x	Nein
A13	<u>Aschbach Nord-west</u>		x	Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze und flächenmäßig geringfügige Erweiterung/Arrondierung (0,11 ha) des Baulandes unter Aufnahme einer Grundstücksteilfläche eines bebauten Grundstückes in das Gebiet mit baulicher Entwicklung.	x			Nein
KG Kohlgraben 62226								
K01	<u>Söchauberg</u>		x	Geringfügige Rücknahme aufgrund der Anpassung an die aktuelle Grundstücksgrenze (0,01 ha). Damit verbunden erfolgt die geringfügige Anpassung	x			Nein

				der Entwicklungsgrenze.				
K02	<u>Kohlgraben</u>		x	Flächenmäßig geringfügige Arrondierung im Rahmen der 20 Prozent Regelung des REPRO Oststeiermark für das außeralpine Hügelland hins. Bestand vor Ort zur eindeutigen Abgrenzung der bestehenden Siedlungsstruktur nach außen mittels absoluter Entwicklungsgrenzen und Aufnahme der Verkehrsfläche in das Gebiet mit baulicher Entwicklung. Das Baugesetz lässt keine Bauplätze aus Freilandanteil und Baulandanteil mehr zu und ist daher eine gesamtheitliche Betrachtung des „Bauplatzes“ im Bauverfahren erforderlich. Festlegung einer siedlungspolitischen statt naturräumlichen Entwicklungsgrenze aufgrund der Zielsetzung, die Straße nicht zu überschreiten.		x		Nein
K03	<u>Gemeindegrenze zu Fürstfeld</u>		x	Aufnahme eines gewünschten Bauplatzes, der sich in das Siedlungsgefüge der Nachbargemeinde einfügt und von den Verkehrsflächen der Nachbargemeinde aus, erschlossen wird. Durch die bestehende Waldkulisse im Norden bzw. die Bebauung im Süden, Osten und Westen wird eine Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen.	x			Nein
K04	<u>Söchauberg</u>		x	Flächenmäßig überschaubare Arrondierung (0,6 ha) im Rahmen der 20 Prozent Regelung des REPRO Oststeiermark für das außeralpine Hügelland zur eindeutigen Abgrenzung der bestehenden Siedlungsstruktur nach außen mittels absoluter Entwicklungsgrenzen. Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.			x	Nein
<u>KG Ruppersdorf 62242</u>								
R01	<u>Brandfeld</u>		x	Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Süden in Richtung der Landesstraße (0,25 ha). Aufnahme der Bestände im Freiland zur Absicherung der Nutzungen und gegebener Entwicklungsmöglichkeiten der vorrangigen Wohnnutzungen auch außerhalb von Emissionen aus der Landwirtschaft im Sinne der erforderlichen Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer (überwiegend bebaute Fläche). Hinsichtlich der Fortsetzung der Freihaltung des Abstandes zur Landesstraße	x			Nein

				wird festgehalten: Das Baugesetz bietet keine Möglichkeit mehr, einen Bauplatz mit einem Bauland- und einem Freilandanteil festzulegen, sodass eine einheitliche Widmung erforderlich wird. Hinsichtlich der baulichen Verwendung des Bauverbotsbereiches ist das Einvernehmen mit der BBL vorab herzustellen und besteht kein uneingeschränktes Recht auf die Bebauung dieser Flächen. Die Schaffung neuer Zufahrten hat ausschließlich über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der nicht vollkommen (baulich) unberührten Flächen weitgehend ausgeschlossen werden. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen.				
R02	Brandfeld		x	Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Süden in Richtung der Landesstraße (0,31 ha). Aufnahme der Bestände im Freiland zur Absicherung der Nutzungen und gegebener Entwicklungsmöglichkeiten der vorrangigen Wohnnutzungen auch außerhalb von Emissionen aus der Landwirtschaft im Sinne der erforderlichen Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer (überwiegend bebaute Fläche). Hinsichtlich der Fortsetzung der Freihaltung des Abstandes zur Landesstraße wird festgehalten: Das Baugesetz bietet keine Möglichkeit mehr, einen Bauplatz mit einem Bauland- und einem Freilandanteil festzulegen, sodass eine einheitliche Widmung erforderlich wird. Hinsichtlich der baulichen Verwendung des Bauverbotsbereiches ist das Einvernehmen mit der BBL vorab herzustellen und besteht kein uneingeschränktes Recht auf die Bebauung dieser Flächen. Die Schaffung neuer Zufahrten hat ausschließlich über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der nicht vollkommen (baulich) unberührten Flächen weitgehend ausgeschlossen werden.		x		Nein

				Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen.				
R03	<u>Ruppersdorf</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Osten und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand. Auswirkungen auf Dritte oder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden. (0,02 ha)	x			Nein
R04	<u>Schrammelberg</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Westen und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand (0,01 ha). Lückenschließung innerhalb des Gebietes mit baulicher Entwicklung zur Schaffung der Möglichkeit der Entwicklung in einem 3seitig von Bauland umgebenen Bereich (0,3 ha). Erweiterung im Osten um 1 Bauplatztiefe im Bereich der bisher vorgesehenen relativen Entwicklungsgrenze und Schließung des Gebietes durch absolute Entwicklungsgrenzen. Aufnahme der bisherigen Bestände im Freiland und Aufnahme ins Gebiet mit baulicher Entwicklung im Sinne der Gleichbehandlung unter Wahrung der REPRO-Vorgaben hins. 20 %-Regelung (0,91 ha) – geänderte Planungsvoraussetzungen → UEP. Das bebaute Gebiet wird somit ins Gebiet mit baulicher Entwicklung aufgenommen.				UEP

								
KG Tautendorf 62247								
T01	<u>Tautendorf Nordost</u>	x		Großflächige Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der Hochwassergefährdung und Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen (1,05 ha). Eine Bauplatzeignung ist derzeit nicht zu erwarten.			x	Nein
T02	<u>Tautendorf Nordwest</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Westen und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand (0,01 ha). Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze.	x			Nein
T03	<u>Tautendorf West</u>	x		Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze gem. PZVO 2016.		x		Nein
T04	<u>Tautendorf West</u>		x	Geringfügige Arrondierungen des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Westen/Südwesten und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der Anpassung der Festlegungen	x		x	Nein

				an die aktuellen Grundstücksgrenzen gem. DKM-Stand (0,18 ha und 0,15 ha).				
T05	<u>Tautendorf West</u>	x		Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze (0,16 ha). Das betroffene Grundstück ist für sich nicht bebaubar und wird daher aus dem Gebiet mit baulicher Entwicklung genommen.	x			Nein
T06	<u>Tautendorf Südwest</u>	x		Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze (0,02 ha). Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen entlang des bestehenden Gerinnes.	x			Nein
T07	<u>Tautendorf Süd</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Südosten außerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches und damit verbundene Verschiebung der Entwicklungsgrenze (0,14 ha). Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden; dies auch, da die Erweiterung auch bisher aufgrund der relativen Entwicklungsgrenze möglich war.	x			Nein
T08	<u>Tautendorf Ost</u>		x	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Nordosten aufgrund der planlichen Begradigung der Entwicklungsgrenze (0,18 ha) entlang der REPRO Vorrangzone für Landwirtschaft. Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.	x			Nein
T09	<u>Tautendorf Ost</u>	x		Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze (0,23 ha). Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen entlang des bestehenden Gerinnes.	x			Nein
T10	<u>Tautendorf Nordost</u>	x		Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung und damit verbundene Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang der REPRO Vorrangzone für Landwirtschaft.	x			Nein

				Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.				
KG Söchau 62243								
S01	<u>Söchau West</u>	x		Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze zur Schaffung der geringfügigen Überschreitungsmöglichkeit der bestehenden Baulandgrenze in Richtung des Trennelementes Gerinne, für welches ohnehin der 10 m Abstand gem. SAPRO einzuhalten ist. Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.		x		Nein
S02	<u>Söchau nördl. der Landesstraße</u>	x		Festlegung der bislang fehlenden Entwicklungsgrenze entlang der Landesstraße gem. PZVO 2016.			x	Nein
S03	<u>Söchau Mitte Nord</u>		x	Bedarfsorientierte Erweiterungen (0,5 ha) im Anschluss an bereits bebautes Gebiet und Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen aufgrund der bestehenden Straße als Infrastrukturlinie bzw. des zu wahren Abstandes zum Gerinne. Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der überwiegend bestehenden Bebauungen im Umgebungsbereich sowie der Entwicklung außerhalb von landschaftsbildprägenden Bereichen hintangehalten werden. Rücknahme der Eignungszone „Golf“ aufgrund der nicht erfolgten Realisierung und des nicht gegeben Bedarfs. Entlang des Gerinnes erfolgt die Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze.		x		Nein
S04	<u>Söchau West südl. der Lan-</u>	x		Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung und damit verbundene Verschiebung der absoluten Entwicklungsgrenze	x			Nein

	<u>desstraße</u>			(0,11 ha). Das betroffene Grundstück ist für sich nicht bebaubar und wird daher aus dem Gebiet mit baulicher Entwicklung genommen.				
S05	<u>Söchau Mitte</u> <u>West</u>	x		Rücknahme der Eignungszone „Erholung“ aufgrund der nicht erfolgten Realisierung und des nicht gegeben Bedarfs sowie der vorhandenen Baulandfestlegung im FWP. Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang der Gemeindestraße zur Wahrung des kompakten Siedlungsgefüges (u.a. auch Abgrenzung zur REPRO-Vorrangzone für Landwirtschaft). Geringfügige Rücknahme einer bisher festgelegten Eignungszone Trenngrün aufgrund des nicht gegebenen Bedarfs und im Sinne der Gleichbehandlung (0,01 ha).			x	Nein
S06	<u>Söchau Südwest</u>	x		Ergänzung der „Landwirtschaft“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen aufgrund der Bestandssituation (div. Stallungen vorhanden) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang der Gemeindestraße zur Wahrung des kompakten Siedlungsgefüges (u.a. auch Abgrenzung zur REPRO-Vorrangzone für Landwirtschaft).				Nein
S07	<u>Söchau Süd</u>	x		Geringfügige Rücknahme aufgrund des nicht gegebenen Bedarfs bzw. Nutzbarkeit (0,08 ha). Ergänzung der Funktion „Wohnen“ zum Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe aufgrund der Bestandssituation (Wohnen ebenfalls vorhanden sowie im Falle einer Betriebsaufgabe Möglichkeit zur Umwidmung im Rahmen eines vereinfachten FWP-Änderungsverfahrens) und der geänderten Rahmenbedingungen durch die PZVO 2016.	x			Nein
S08	<u>Söchau Mitte</u>	x		Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze entlang des			x	Nein

				Gewässers gem. PZVO 2016. Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung von Wohnen auf Zentrum (zentralörtliche Funktion) und Festlegung einer räumlich überlagernden Eignungszone für Verkehr aufgrund der tatsächlichen Nutzung im Sinne der Ordnung benachbarter Räume (Parkplatz). Im Falle des nachweislich gegebenen Bedarfs kann diese zentrale Fläche als Kerngebiet im FWP mittels Vereinfachtem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens festgelegt werden (Mobilisierungsmaßnahme erforderlich).				
S09	<u>Söchau Mitte Ost</u>	x		Festlegung einer Eignungszone für den ruhenden Verkehr aufgrund der vorhandenen Parkierungsfläche im Bereich östlich der Kirche. Änderung von Zentrum auf Wohnen (Zuordnung zu den mit vorrangig Wohnfunktion genutzten Bereichen) Änderung von Wohnen auf Zentrum (zentralörtliche Funktion) und Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze entlang der Landesstraße.	x		x	Nein
S10	<u>Söchau Ost</u>	x		Änderung der unbebauten Gebiete mit baulicher Entwicklung im ÖEP von Industrie auf Wohnen/Industrie+Gewerbe aufgrund der angestrebten Entwicklung einer für die Wohnfunktion des Hauptortes zuträglichen Nutzung (z.B. Lebensmittelhandel) inkl. geringfügiger Erweiterung Richtung Westen bei gleichzeitiger Löschung des bisher festgelegten Trenngrünes, da keine solchen Nutzungskonflikte erkennbar wären, die eine flächenmäßig geringfügig Eignungszone hintanhaltend könnte.			x	Nein
S11	<u>Neuried</u>	x		Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze entlang der Landesstraße und in Richtung Eignungszone Bad. Löschung des bisher festgelegten Trenngrünes zur Landesstraße hin und zwischen den Baulandkategorien von WA und GG bzw. den Gebieten mit baulicher Entwicklung Wohnen bzw. Industrie+Gewerbe im Sinne der Gleichbehandlung und unter Stützung auf die Bauplatzbestimmungen des Stmk. BauG		x		Nein

				(Grundstück ist gleich Bauplatz). Nichtsdestotrotz gilt der Bauverbotsbereich gem. Landesstraßengesetz und ist im Anlassfall um eine Ausnahmegewilligung anzusuchen. Neue Zu- und Abfahrten von und zur Landesstraße sind unzulässig.				
S12	<u>Neuried</u>		x	Planmäßige und bedarfsorientierte Erweiterung um die, dem Wohngebiet zugehörigen Kfz-Abstellflächen und 2-3 weitere Bauplätze im nördlichen Anschluss. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen gem. PZVO 2016 Auswirkungen auf Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da das Gebiet direkt an bebauten Gebiet bzw. Wald im Osten anschließt und im Norden ein weiteres Wohnhaus im Freiland vorhanden ist, sodass eine Entwicklung von innen nach außen stattfindet.			x	Nein
S13	<u>Söchau Mitte</u>		x	Rücknahme des Wohnpotenziales (S13+S14 1,54 ha) unter Berücksichtigung der Entwicklung von innen nach außen und der möglichen Baulanderweiterungsflächen nördlich der Gemeindestraße. Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze, damit bei erfolgter Konsumation der Baulandpotenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen allenfalls dennoch eine Baulanderweiterung gegen Ende der Planungsperiode bei gegebener Kriterienerfüllung erfolgen könnte. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur Landesstraße. Änderung der Funktion von bisher Landwirtschaft in Wohnen aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen samt erfolgter Neubauten.			x	Nein
S14	<u>Söchau Nordost</u>		x	Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze und Rücknahme von Baulandpotenzialen (sh. S13). Abänderung des bisher festgelegten Trenngrünes als Eignungszone (ohne Entsprechung im Flächenwidmungsplan 4.0) für eine PV-Freiflächenanlage unter Einhaltung eines 10 m Bereiches zum Bach (Böschungsoberkante, SAPRO Hochwasser). Löschung des Trenngrünes entlang des bestehenden Gerinnes aufgrund der erfolgten Abstandseinhaltung zum Uferbereich durch				UEP

				die räumliche Abrückung der Eignungszone. Es ist über den FWP eine verpflichtende Bepflanzung gem. Pflanzliste der ABT15 vorzusehen.				
S15	<u>Söchau</u> <u>Hauptort Nord</u>	x		Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze zum Wald gem. PZVO 2016. Löschung der Ballsportnutzung aufgrund der gem. FWP bestehenden Wohnfunktion. Löschung der Eignungszone Golf aufgrund der nicht vorhandenen Minigolfnutzung (sh. S03) und bedarfsorientierten Erweiterung der Wohnfunktion im zentralen Bereich mit fußläufiger Entfernung zur Volksschule.	x		x	Nein
S16	<u>Söchauberg</u>	x		Änderung der Funktion von bisher Landwirtschaft auf Landwirtschaft und Wohnen aufgrund der mittlerweile dominierenden Wohnnutzung (Aufgabe von landwirtschaftlichen Reinnutzungen).		x		Nein
S17	<u>Söchau Südost</u>		x	Neufestlegung einer Eignungszone für Lagerplatz aufgrund der angestrebten Nutzung im Bereich der Bahntrasse außerhalb der unveränderten Entwicklungsgrenze. Eine Ausnahmegewilligung nach dem Eisenbahngesetz hins. Feuerbereich ist erforderlich.			x	Nein

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2/4.5 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die Änderungspunkte Ifde. Nr. R04 und S14 für die eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 5.00 für die Änderungspunkte Ifde. Nr. R04 und S14 gegenüber dem Entwicklungsplan Nr. 4.00 idgF keine Ausschlusskriterien in der SUP zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Ver-

schlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Des Weiteren liegt die Fläche nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁶ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung

- = Verschlechterung

-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2.1 Änderungspunkt R04 - Schrammelberg:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Im gegenständlichen Gebiet ist aufgrund der räumlichen Lage fernab von wichtigen Verkehrsträgern von keinen maßgeblichen Immissionen auszugehen. Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen kommt es zu keinen Veränderungen der Bestandssituation.	o
Luftbelastung und Klima	Da der gegenständliche Bereich bereits überwiegend bebaut ist, ist von keiner weiteren Verschlechterung der Situation vor Ort auszugehen. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschlossen zu bezeichnen und stellt für die Gemeinde somit ein Potenzial zur Verdichtung im Sinne der REPRO-Bestimmungen dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der umliegenden Bebauungen nicht gegeben. Hinsichtlich der Klimaeignung besteht kein Widerspruch.	o

⁶ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor. Im gegenständlichen Bereich werden die bestehenden baulichen Anlagen nunmehr in das Gebiet mit baulicher Entwicklung im Sinne der REPRO-Bestimmungen und unter dem Lichte der Gleichbehandlung der ansässigen Bevölkerung im Siedlungsbereich mitaufgenommen.	o
Land- und Forstwirtschaft	Die geplante Änderung führt zu keinem Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und liegt auch sonst keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer geringfügigen, aber nicht maßgeblichen Veränderung, da eine bauliche Nutzung im Norden, Westen und Süden bereits vorliegt, wodurch eine dreiseitige Umrahmung des Gebietes mit baulichen Anlagen besteht. Damit entsteht kein Neuanriss. . Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine visuelle Vorbelastung vorliegt und es somit zu keiner Verschlechterung kommen wird. Es ist daher kein unberührtes Landschaftsbild vorhanden. Richtung Osten verbleibt eine absolute Entwicklungsgrenze zur Wahrung des Landschaftsbildes im „Einfahrtsbereich“ des Ortsteiles. Hingewiesen wird – ohne Berücksichtigung in der Bewertung – darauf, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen (Höhenentwicklung z.B. gem. § 18 Stmk. BauG oder iSd § 43 (4) Stmk. BauG über einen zu erstellenden Bebauungsplan) getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

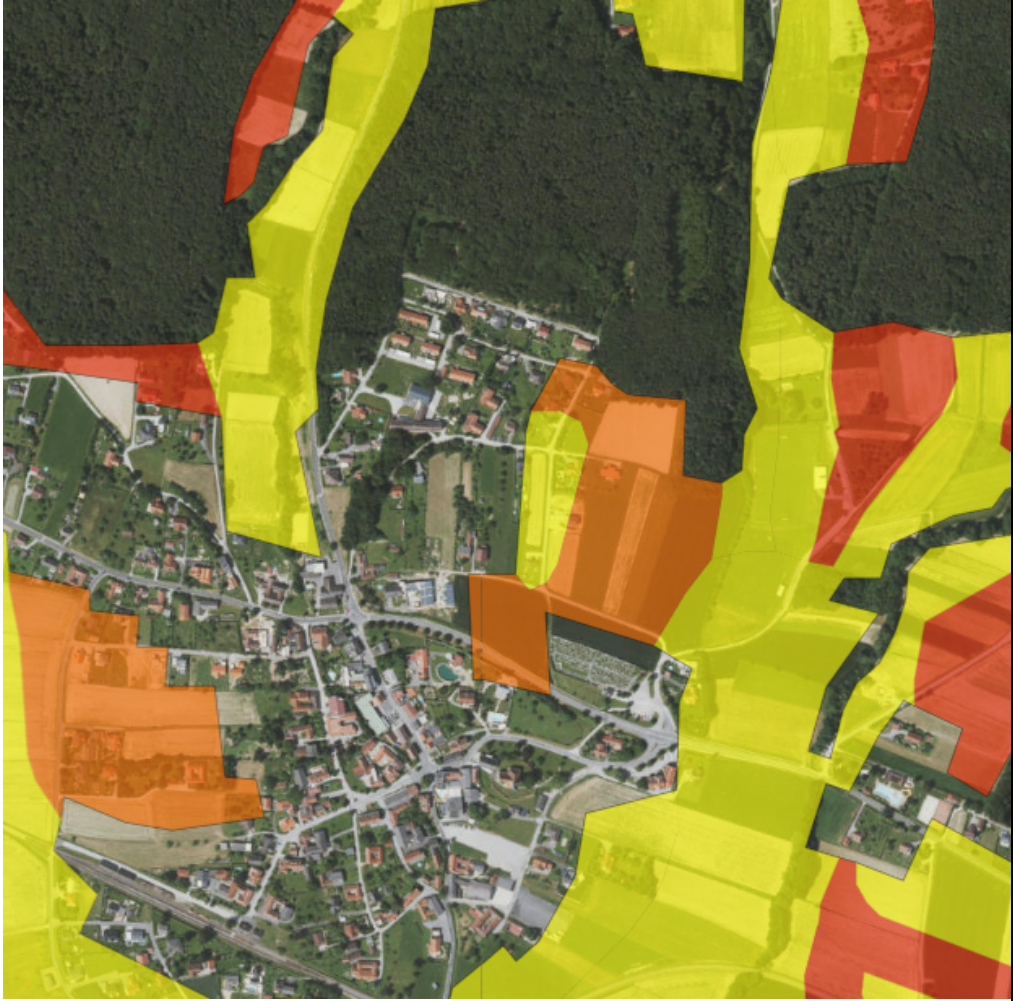
Themenccluster Naturraum/Ökologie																				
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz																		
Pflanzen	Das Vorliegen geschützter Arten ist innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Er liegt jedoch randlich an einem ersichtlich gemachten Biotop mit Stand 06.05.96. Da bereits innerhalb des ersichtlich gemachten Bereiches Wohngebäude liegen, wird von keiner Beeinträchtigung für die neu festgelegten unbebauten Bereiche ausgegangen. <table border="1"> <tr> <td>Biotopname</td><td>Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg</td><td></td></tr> <tr> <td>Biotoptyp</td><td>Gehölz in der Kulturlandschaft</td><td></td></tr> <tr> <td>Kennzahl</td><td>5087</td><td></td></tr> <tr> <td>Gefahrenstatus</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stand von</td><td>06.05.96</td><td></td></tr> <tr> <td>Fläche in ha</td><td>4,577</td><td></td></tr> </table>	Biotopname	Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg		Biotoptyp	Gehölz in der Kulturlandschaft		Kennzahl	5087		Gefahrenstatus			Stand von	06.05.96		Fläche in ha	4,577		o
Biotopname	Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg																			
Biotoptyp	Gehölz in der Kulturlandschaft																			
Kennzahl	5087																			
Gefahrenstatus																				
Stand von	06.05.96																			
Fläche in ha	4,577																			
Tiere	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o																		
Wald	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o																		

Themenccluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen liegt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen entsprochen wird. Es erfolgt die Ausweisung ohne Segmentierung von großflächigen bzw. bedeutenden Acker-/Waldflächen. Es erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripherer Lage unter Segmentierung von Acker-/Waldflächen, sondern wird Bauland um bauliche Bestände im Sinne der REPRO-Bestimmungen erweitert und es erfolgt eine Versiegelung des Bodens. Es ist daher insgesamt von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-

Grund- und Oberflächenwässer	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb des RP Tiefengrundwasser. Ein Wasserschongebiet liegt nicht vor. Der gegenständliche Bereich ist randlich von Hangwasser aus den nordwestlich liegenden Bereichen betroffen. In den bereits bebauten Bereichen liegen laut Meliorationskataster keine Meliorationsflächen vor.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Keine Risiken bekannt.	o

5.3.2.2 Änderungspunkt S14 – PV-Freiflächenanlage:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Im gegenständlichen Gebiet ist aufgrund der räumlichen Lage fernab von wichtigen Verkehrsträgern von keinen maßgeblichen Immissionen auszugehen. Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen kommt es zu keinen Veränderungen der Bestandssituation, da auch von der gegenständlichen Nutzung keine Lärmemissionen und Erschütterungen ausgehen werden.	o
Luftbelastung und Klima	Da der gegenständliche Umgebungsbereich bereits baulich geprägt ist, ist von keiner weiteren Verschlechterung der Situation von Ort auszugehen bzw. ist diese durch die verpflichtende Setzung von Pflanzen im Sinne des Leitfadens PV-Freiflächenanlagen gut in das Landschaftsbild einfügbar. Aufgrund der Freihaltung eines Abstandsbereiches zum Gerinne im Osten erfolgt keine Veränderungen des Kleinklimas. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der umliegenden Bebauungen nicht gegeben. Hinsichtlich der Klimaeignung besteht kein Widerspruch.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor.	o
Land- und Forstwirtschaft	Die geplante Änderung führt zu keinem Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und liegt auch sonst keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor. Der gegenständliche Bereich ist nicht landwirtschaftlich dominiert, auch wenn der gegenständliche Bereich eine Ackerfläche darstellt. Eine Rückbauregelung ist über privatrechtliche Vereinbarungen durch den Gemeinderat sicherzustellen.  → kein Konfliktpotenzial, da kein hochwertiges Ackerland vorliegt.	o

Themenccluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer Veränderung, obwohl eine bauliche Nutzung im Osten (Sport), Westen (Wohnbebauung) und Süden (Friedhof und Wohnbebauung) bereits vorliegt, wodurch eine dreiseitige Umrahmung des Gebietes mit baulichen Anlagen besteht. Im Norden besteht eine Waldkulisse. Damit entsteht kein Neuanriss. Es ist daher in Summe kein unberührtes Landschaftsbild vorhanden. Hingewiesen wird – ohne Berücksichtigung in der Bewertung – darauf, dass im Flächenwidmungsplan Einschränkungen der Bebauung getroffen werden, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor. Die bisherige Nutzung als Ackerfläche erfüllt keine Erholungs- oder Freizeitqualität. Die bisherige siedlungspolitische Festlegung eines Trenngrünes scheint deshalb obsolet, da die bestehende Uferbegleitvegetation durch REPRO und SAPRO Hochwasser ausreichend gewünscht wird.	o

Themenccluster Naturraum/Ökologie																				
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz																		
Pflanzen	Das Vorliegen geschützter Arten ist innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Er liegt jedoch randlich an einem ersichtlich gemachten Biotop mit Stand 06.05.96. Da bereits innerhalb des ersichtlich gemachten Bereiches Wohngebäude liegen, wird von keiner Beeinträchtigung für die neu festgelegten unbebauten Bereiche ausgegangen. <table border="1"> <tr> <td>Biotopname</td><td>Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg</td><td></td></tr> <tr> <td>Biotoptyp</td><td>Gehölz in der Kulturlandschaft</td><td></td></tr> <tr> <td>Kennzahl</td><td>5087</td><td></td></tr> <tr> <td>Gefahrenstatus</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stand von</td><td>06.05.96</td><td></td></tr> <tr> <td>Fläche in ha</td><td>4,577</td><td></td></tr> </table>	Biotopname	Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg		Biotoptyp	Gehölz in der Kulturlandschaft		Kennzahl	5087		Gefahrenstatus			Stand von	06.05.96		Fläche in ha	4,577		o
Biotopname	Söchau/Hatzendorf: Schrammelberg																			
Biotoptyp	Gehölz in der Kulturlandschaft																			
Kennzahl	5087																			
Gefahrenstatus																				
Stand von	06.05.96																			
Fläche in ha	4,577																			

Tiere	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen und im Nahbereich der Siedlungen im Hauptort Söchau liegt. Es erfolgt die Ausweisung ohne Segmentierung von großflächigen bzw. bedeutenden Acker-/Waldflächen. Es handelt sich hier um Randlagen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit geringer Bodenwertigkeit und geringer landschaftsbildlicher Sensibilität, es erfolgt jedoch dennoch eine teilweise Versiegelung des Bodens.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb des RP Tiefengrundwasser. Ein Wasserschongebiet liegt nicht vor. In den bereits bebauten Bereichen liegen laut Meliorationskataster keine Meliorationsflächen vor.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Keine Risiken bekannt.	o

2.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Für alle geprüften Bereiche können bei allen fünf Themenclustern starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Geringfügige Verschlechterungen können betreffend das Schutzgut „Ressourcen - Boden“ für die Änderungspunkte A06, R04 und S14 in Bezug auf die bisherige überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise auch Wiesenflächen) und der zukünftigen, zumindest teilweisen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht

zur Gänze ausgeschlossen werden. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

Zu R04:

Die geplante Änderung führt zu einem flächenmäßig insgesamt geringen Verlust von unversiegelten Wiesenflächen, die durch bestehende Bebauungen (teilweise im Freiland) bereits mitgeprägt werden. Der Änderungsbereich umfasst jedoch im Vergleich zum Gesamttraum der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nur eine geringfügige Fläche und ist als Erweiterung des bestehenden Siedlungsgefüges mit einer Verdichtung nach innen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des REPRO zu verstehen.

Es besteht auch bei diesem Änderungspunkt eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen, nämlich der Entwicklung von innen nach außen und ist die planmäßige Erweiterung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen unberührten Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist kein Umweltbericht zu erstellen.

Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Bauerweiterung in Übereinstimmung mit den siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Söchau.

Zu S14:

Die geplante Änderung führt zu einem zumindest zeitweisen Verlust von landwirtschaftlich genutzten, unversiegelten Flächen im nordöstlichen Bereich des Hauptortes und der räumlich eindeutigen Abgrenzung Richtung Norden durch bestehende Waldflächen sowie Richtung Osten durch die bestehende und zu erhalten Uferbegleitvegetation.

Es besteht auch bei diesem Änderungspunkt eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen, den vorhandenen Infrastrukturen, dem Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen und ist daher gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist kein Umweltbericht zu erstellen.

5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Die Gemeinde Söchau liegt nicht im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Im gegenständlichen Verfahren zur Revision kann daher auch kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen in allen Bereichen ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Um-

weltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Diese oben näher angeführten Umwelterheblichkeitsprüfungen führen daher zum Ergebnis, dass bei den gegenständlichen Änderungen mit den Ifden. Nr. R04 und S14 relevante Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden können. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen.

Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

6 SACHBEREICHSKONZEPT PHOTOVOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGEN

6.1 EINLEITUNG

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen PV-Freiflächenanlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf den Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung wird zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Photovoltaik-Freiflächenstandorte mit einem Flächenausmaß größer 3.000 m² (Grundstücksfläche) und mit einer Kollektorleistung von mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) ein Sachbereichskonzept PV-Freiflächenanlagen nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Söchau ausgearbeitet.

Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Auswahl künftiger Standorte geschuldet.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes für PV-Freiflächenanlagen sind die Förderung von PV-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell genutzten Flächen im Talboden, die Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, der Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

6.2 KLIMAZIELE

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030 ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.

Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I Nr. 150/2021) ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Dachflächenpotenziale der Gemeinde Söchau:

Gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des Digitalen Atlas Steiermark weist die Gemeinde Söchau einen möglichen jährlichen Energieertrag durch in Dachflächen integrierte Photovoltaikanlagen von 4,22 GWh/a auf (Potenzial). Insgesamt sind 5,18 ha Dachflächen für künftige Photovoltaik-Dachflächenanlagen als Potenzial verfügbar.

Gemeindenname	Söchau
Gemeindenummer	62252
Gemeindesumme der potenziell für Solarthermieanlagen geeigneten Dachflächen (ha)	5,22
Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Solarthermieanlagen (GWh)	17,57
Gemeindesumme der potenziell für Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen (ha)	5,18
Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Photovoltaikanlagen (GWh)	4,22



Solardachkataster

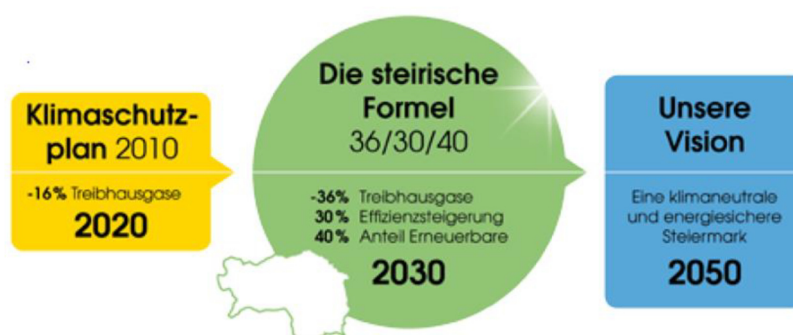
Photovoltaikpotenzial

- sehr gute Eignung
- gute Eignung

Dabei befindet sich jedoch nur ein geringer Anteil der Potenziale auf großflächigen Industrie- bzw. Gewerbehallen, die es in Söchau nur bedingt gibt. Der überwiegende Anteil befindet sich hingegen auf kleinflächigen Dachflächenanlagen z.B. Wohnhäuser, welche die gewonnene Energie aufgrund der kleinflächigen Anlagen in das Niederspannungsleitungsnetz einspeisen. Aus diesem Grunde sind neben den potenziellen Photovoltaik-Dachflächenanlagen auch großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich, um die angestrebten Klimaziele erreichen zu können.

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

Gemäß Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ist bis zum Jahr 2020 vorgesehen, gemäß Klimaschutzplan 2010 die Treibhausgase um 16 % zu verringern. Weiters soll bis zum Jahr 2030 die „Steirische Formel 36/30/40“ umgesetzt werden.



Dies bedeutet, dass die Treibhausgase um 36 % reduziert werden sollen. Gleichzeitig soll die Energieeffizienz um 30 % gesteigert werden und soll im Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energieträger bei 40 % liegen. Als Vision für das Jahr 2050 wird eine klimaneutrale und energiesichere Steiermark angestrebt.

Energiebedarf der Gemeinde Söchau:

Gemäß der kommunalen Energie- und Treibhausdatenbank (Quelle: BOKU Wien) beträgt der gesamte Energiebedarf der Gemeinde 28.100 MWh/a (davon rd. 48 % für Wohnen, rd. 7 % für die Land- und Forstwirtschaft, rd. 4 % für Industrie und Gewerbe, rd. 15 % für Dienstleistungen und rd. 27 % für Mobilität). Die Treibhausgase betragen 7.020 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr.

Mit dem Energiepotenzial für PV-Anlagen von 4,22 GWh/a können somit rd. 20 % des Gesamtenergiebedarfs abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden derzeit in der Gemeinde sowohl erneuerbare und fossile Energieträger eingesetzt. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger beträgt derzeit rund 35 % des Gesamtenergieverbrauchs.

Das Ziel für das Jahr 2030 beträgt gem. Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 mind. 40 %.



6.3 LEITFADEN ZUR STANDORTPLANUNG UND STANDORTPRÜFUNG FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Gemäß dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021 werden Prüfkriterien unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt.

Jene Bereiche, für welche PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in die Plandarstellung „Sachbereichskonzept für PV-Freiflächenanlagen“ übernommen.

Für viele Themenbereiche liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Gemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für PV-Freiflächenanlagen gesondert vorzunehmen.

6.4 KRITERIENKATALOG FÜR DEN AUSSCHLUSS VON PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

Mit dem gegenständlichen Sachbereichskonzept PV-Freiflächenanlagen (Kriterienkatalog) werden nach einheitlichen Kriterien Bereiche festgelegt, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von insgesamt größer 3.000 m² Grundflächeninanspruchnahme bzw. mehr als 50 kWp unzulässig ist.

Der gültige Leitfaden unterscheidet nicht zwischen Anlagen größer oder kleiner 3.000 m². Entsprechend den Vorgaben unter § 33 Abs. 5 Z.6 StROG 20210, erfordern Anlagen mit einer Kollektorleistung von mehr als 50 kWp eine Ausweisung im FWP bzw. über 3.000 m² Fläche auch im ÖEK, wodurch hier der Ansatzpunkt über den Flächenbezug für die Gemeinde Söchau entsteht. Das ggst. Sachbereichskonzept regelt daher ausschließlich Anlagen ab einer Fläche von mehr als 3.000 m², die eine gesonderte Festlegung im ÖEK/Entwicklungsplan erfordern würden. Die zusätzliche Leistungsobergrenze von 50 kWp Kollektorleistung wird aufgrund der Regelung des StROG 2010 festgelegt. Unter 50 kWp sind Freiflächenanlagen gem. § 33 (5) Z.6 StROG 2010 im Freiland ohne weitere Festlegung zulässig und sind diese nach dem Stmk. BauG 1995 bis zu einer Höhe der Anlagenteile von 3,50 m auch nur meldepflichtig.

Im ersten Schritt werden für das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien Ausschlussbereiche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt bzw. Bereiche definiert, für welche gesonderte Prüfungen erforderlich sind und ein Abwägungsprozess zu erfolgen hat. Hierzu wurde ein Planwerk erstellt. Die diesem zugrunde liegende Beurteilung wird im nachfolgenden dargestellt. Eingangs soll Bezug auf den relevanten und Verwendung findenden Leitfaden genommen werden.

Prüfgegenstand	Typ	Ausschluss	Abwägung
DKM; Stand: 24.10.2019 (Datenlieferung v. 13.01.2020, GZ: ABT17-2346/2020-10)	fließende Gewässer		
	stehende Gewässer		
	Schienenverkehrsanlage		
	Verkehrs- und Verkehrsrandflächen		
	Weingarten		
	Wald		
Gebiete mit baulicher Entwicklung lt. Entwicklungsplan Nr. 5.00 - Auflageentwurf der Gemeinde Söchau	Industrie, Gewerbe Bestand		
	Industrie, Gewerbe Potential		
	Landwirtschaft Bestand		
	Landwirtschaft Potential		
	Wohnen Bestand		
	Wohnen Potential		
	Zentrum Bestand		
Örtliche Vorrangzone lt. Entwicklungsplan Nr. 5.00 - Auflageentwurf der Gemeinde Söchau	bad, bsp, erh, frh, lgp, öpa, p, rsp, spo		ara und pva
HW30 und HW100	Hochwassergefährdungsbereich HW30/100		
REPRO 2016 Teilräume (Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016)	Außeralpines Hügelland		gesamtes Gemeinde- gebiet
	Ackerbaugesprägte Talböden und Becken		
REPRO 2016 Vorrangzonen (Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016)	Landwirtschaftliche Vorrangzone		
	Grünzone		
Ökologischer Korridor (Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016)	Ökologischer Korridor I und II		
Lebensraumkorridor (Datenlieferung vom 28.09.2021, GZ: ABT17-4937/2021-1268)	Nr. 100 Fehring und Nr. 207 Riegersburg - Bezirk Südoststeiermark; Nr. 101 Söchau und Nr. 109 Altenmarkt bei Fürstenfeld - Bezirk Hartberg-Fürstenfeld		
WEP - Waldentwicklungsplan (Datenlieferung v. 13.01.2020, GZ: ABT17-2346/2020-10)	Nutzfunktion Nr. 221, 231; plangrafisch nicht dargestellt		
Bodenkarte (Quelle: bodenkarte.at)	Ackerland hochwertig		
	Ackerland mittelwertig		
	Grünland hochwertig		
	Grünland mittelwertig		
Meliorationen	ausgebaute Rutschung (ME-ER)		
	aus dem Meliorationskataster		
Sonstige gefährdete Flächen	durch Erdrutsch gefährdete Flächen (nicht ausgebaute Rutschung)		
Naturschutz (Datenlieferung v. 13.01.2020, GZ: ABT17-2346/2020-10)	Biotope mit Puffer		
	Naturdenkmäler Nr. 545, 546		
Wasserwirtschaftliche Beschränkung (Datenlieferung v. 13.01.2020, GZ: ABT17-2346/2020-10)	zwei Brunnenschutzgebiete		
Archäologische Bodenfundstätten (Datenlieferung v. 13.01.2020, GZ: ABT17-2346/2020-10)	Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmäler; denkmalgeschützte Objekte		

Gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Vorrangzonen gemäß REPRO Oststeiermark als Ausschlussbereiche festgelegt.

Die im Gemeindegebiet liegenden Teilräume gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO werden als Abwägungsbereiche gem. Leitfaden festgelegt.

Damit sollen insbesondere die hochwertigen, großflächig und zusammenhängenden, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden im Talboden langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.

Ebenso soll Wald in seiner Gesamtfunktion als Erholungswald iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden.

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereiche daher als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von Biotopen, Naturdenkmäler

Bodenkarte:

Die langfristige Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und Böden ist von wesentlicher Bedeutung und dürfen diese landwirtschaftlich hochwertigen Böden nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, da diese ein hohes und nicht wiederherstellbares Gut darstellen und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind (Raumordnungsgrundsatz sparsamer Flächenverbrauch).

Weiters sind diese auch für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung. Für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen sollen in erster Linie Dachflächen und kleinere Flächen auf wenig ertragreichen Böden in steilerem, nicht gut einsehbarem Gelände genutzt werden. Durch den Verlust von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Talraum wird zur Kompensation eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit negativen Auswirkungen befürchtet. Aus diesem Grunde werden die hochwertigen Acker- bzw. Grünlandflächen im Talboden als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von hochwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden
- Abwägung hins. mittelwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden erforderlich

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion) als Ausschlussbereiche festgelegt, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinterlassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen. Die für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtigen Lebensraumkorridore gem. Waldentwicklungsplan WEP 2016 werden ebenso zusätzlich als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss zusammenhängender Waldflächen, Straßenanlagen und Gewässer
- Ausschluss der Wälder mit hoher Schutz- und/oder Wohlfahrts- und/oder Erholungsfunktion
- Ausschluss der Lebensraumkorridore

Die Bereiche der im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemachten Hochwasserabflussuntersuchungen werden grundsätzlich ausgeschlossen, da aus Sicht der Gemeinde selbst aufgrund der punktuellen Aufständierungen ein Abflusshindernis geschaffen werden könnte. Gem. den Vorgaben des SAPRO Hochwasser sind Sondernutzungen im Freiland innerhalb der HW100-Abflussbereiche dann zulässig, wenn diese das Schadenspotential nicht erhöhen und keine Abflusshindernisse darstellen.

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 der Gemeinde Söchau werden die im Entwicklungsplan festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen als Ausschlussbereiche für großflächige PV-Freiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitische Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe,...) langfristig sicherzustellen.

Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten. Weiters sind die für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Grünraumelemente von wesentlicher Bedeutung und werden diese als Ausschlussbereiche festgelegt.

Verbleibende Bereiche außerhalb der Ausschlussbereiche → Abwägungsprozess:

Für die Bereiche außerhalb dieser Ausschlussbereiche ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idgF mit einem Flächenausmaß größer 3.000 m² bzw. für Anlagen mit mehr als 50 kWp im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Söchau nur dann zulässig, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- Nachweis eines wirtschaftlichen Netzanschlusses und einer Netzzusage eines Leitungsbetreibers

- Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung und PV-Anlagen)
- Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
- Prüfung der Auswirkung für bestehende Infrastruktureinrichtungen
- Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Für künftige PV-Freiflächenanlagen ist ein wirtschaftlicher Netzanschluss und eine Netzzusage (Einspeisepunkt) jedenfalls Voraussetzung.

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik).

Da jede Photovoltaik-Freiflächenanlage Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hat, sollen nur jene Standorte für eine weitere Betrachtung herangezogen werden, welche vorweg ein gutes bzw. sehr gutes jährliches PV-Energieerzeugungspotenzial aufweisen. Ebenso sind die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung (durchzuführende Umweltprüfung).

Aufgrund der Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen sind nachfolgende Flächen für eine weitere Betrachtung anzustreben:

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von Größe, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild)
- im Nahbereich des Dauersiedlungsraumes bzw. von Betriebsstandorten
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hoflagen
- mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, ...)
- mit einer Verträglichkeit im Raum (Kumulationsproblematik)

Dazu ist die Durchführung einer Sichtanalyse im relevanten Umkreis (rd. 3,0 km) um geplante Standorte (Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen,...) erforderlich:

Prüfkriterien:

- Entfernung zur geplanten PV-Anlage
- Einsehbarkeit
- Exposition
- Sichtbarkeit zu Hochspannungsfreileitungen,...
- Vorbelastung des Sichtfeldes
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Beurteilung der Auswirkungen:

- Starke Verschlechterung
- Verschlechterung

- Keine Veränderung

Anhand dieser Prüfung ist ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind allenfalls gesonderte Festlegungen zur bestmöglichen Reduktion der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (z.B. durch Bepflanzungsmaßnahmen, Höhenbeschränkungen, Färbung,...) zu treffen.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen. Aus diesem Grunde sind allenfalls geplante PV-Freiflächen im jeweiligen Anlassfall zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist dabei auch nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Ebenso ist ein Vertrag zur Nachnutzung bzw. zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verpflichtend abzuschließen.